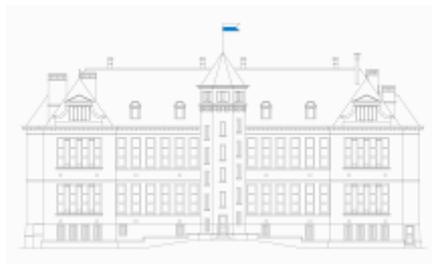


# EUROPABERICHT



**Vertretung des Freistaates Bayern  
bei der Europäischen Union  
in Brüssel**



## Inhaltsverzeichnis

---

POLITISCHE SCHWERPUNKTE UND EUROPÄISCHES PARLAMENT.....	5
Brexit: Leitlinien des ER und Entwurf des Verhandlungsmandats .....	5
Zukunft der EU - Soziale Dimension .....	6
Ungarn: Vorgehen der Kommission / Debatte im EP .....	7
STAATSMINISTERIUM DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR .....	8
SCHENGEN .....	8
Kommission empfiehlt Rat letztmalige Verlängerung der Binnengrenzkontrollen um sechs Monate .....	8
INNERE SICHERHEIT .....	9
Rat nimmt Überarbeitung der EU-Feuerwaffen-Richtlinie formal an .....	9
ASYL UND MIGRATION .....	9
Eurostat veröffentlicht EU-Asylstatistik für das Jahr 2016.....	9
VISAPOLITIK.....	10
Kommission übermittelt Stellungnahme zur Gegenseitigkeit im Visumbereich an das EP .....	10
FEUERWEHREN, RETTUNGSDIENST, KATASTROPHENSCHUTZ .....	11
Rat stimmt höherem EU-Hilfsmittelanteil bei Naturkatastrophen zu .....	11
Kommission veröffentlicht Eurobarometer zur Rolle der EU im Zivilschutz .....	12
Kommission veröffentlicht Fahrplan zur Evaluierung des EU-Solidaritätsfonds .....	12
BAUEN UND WOHNEN.....	13
Kommission veröffentlicht Aktionsplan zu Smart Villages.....	13
STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ.....	15
Kommission veröffentlicht Justizbarometer .....	15
STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN, FÜR LANDESENTWICKLUNG UND HEIMAT .....	16
Griechenland - technische Einigung auf Arbeitsebene erzielt.....	16
EP: Sitzung am 27.04.2017 - Sachstand der zweiten Programmüberprüfung in Griechenland .....	16
EP: Sitzung am 27.04.2017 - Plenum billigt Berichtsentswurf zu ATAD 2.....	18
EP: Sitzung am 27.04.2017 - Plenum entscheidet über Entlastung für 2015 und rügt <i>Martin Schulz</i> .....	19
Kommission legt Vorschlag zur Errichtung einer europäischen Säule sozialer Rechte vor .....	20
Eurostat: Aktuelle Zahlen zum öffentlichen Defizit im 4. Quartal 2016 .....	21
Kommission startet öffentliche Konsultation zur Harmonisierung und Vereinfachung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems .....	22
Kommission startet öffentliche Konsultation zu Kollisionsnormen zur Drittwirkung von Wertpapiertransaktionen und dem Handel mit Forderungen .....	22
STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE.....	24



WIRTSCHAFT MIT BINNENMARKT UND INDUSTRIE .....	24
Kommission legt „Konformitätspaket“ im Rahmen der EU-Binnenmarktstrategie vor.....	24
Kohäsionspolitik: Rat für Allgemeine Angelegenheiten am 25.04.2017 .....	26
AUßENWIRTSCHAFT.....	28
Ausschuss der ständigen Vertreter einigt sich auf Verhandlungsposition des Rats zur Antidumping-Methode .....	28
ENERGIE .....	28
Rat und EP erzielen politische Einigung über neue Verordnung zur Gasversorgungssicherheit .....	28
Rat stimmt der Bewilligung von EU-Mitteln zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energiequellen im Verkehr zu .....	29
STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN .....	30
Öffentliche Konsultation zur Zukunft der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) mit großem Zuspruch .....	30
Entscheidung des EP zur Konzentration von Agrarland in der EU .....	30
EU-Ausfuhren landwirtschaftlicher Erzeugnisse verbleiben auf hohem Niveau .....	31
STAATSMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION.....	32
ARBEITSMARKT- UND SOZIALPOLITIK .....	32
Kommission schlägt europäische Säule sozialer Rechte vor.....	32
Kommission veröffentlicht Fahrplan zum Zugang zu Sozialschutz .....	35
ARBEITSMARKT .....	36
Eurostat berichtet zu Europa 2020-Indikatoren im Beschäftigungsbereich .....	36
Erwerbslosenquoten in den Regionen der EU (mit bayerischen Regierungsbezirken) .....	36
ARBEITSRECHT .....	37
Urteil des EuGH zur Wirksamkeit dynamischer Verweisungen bei Betriebsübergang .....	37
EuGH-Schlussanträge zur Frage der internationalen Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen bei Flugpersonal .....	39
ARBEITSMARKT .....	39
Arbeitslosenquote im Euroraum im März bei 9,5 % .....	39
STAATSMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND KULTUS, WISSENSCHAFT UND KUNST.....	41
EP nimmt Beschluss zu Europäischem Jahr des Kulturerbes 2018 an .....	41
Kommission schlägt europäische Säule sozialer Rechte vor.....	41
Kommission leitet wegen Hochschulgesetz Vertragsverletzungsverfahren gegen Ungarn ein .....	43
Europa-2020-Bildungsindikatoren für das Jahr 2016: Eurostat konstatiert weitere Fortschritte .....	43
STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ.....	45
UMWELT UND NATURSCHUTZ.....	45
Kommission veröffentlicht Aktionsplan für Menschen, Natur und Wirtschaft .....	45
Kommission veröffentlicht Leitfaden über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten .....	45



Informeller Umweltrat am 25./26.04.2017 in Valletta .....	46
Rat verabschiedet Verordnung über Quecksilber .....	47
EP verabschiedet Entschließung zur Bergbauabfallrichtlinie .....	47
EuGH-Urteil zur Kühlwasserentnahme aus der Elbe für Kohlekraftwerk .....	48
VERBRAUCHERSCHUTZ .....	48
EFSA startet öffentliche Konsultation zu Leitlinien für die Risikobewertung von GVO in Lebens- und Futtermitteln .....	48
EuGH-Urteil: Verkauf eines multimedialen Medienabspielers ist Urheberrechtsverletzung .....	49
STAATSMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE .....	50
Europäische Säule sozialer Rechte – Aspekte aus dem Geschäftsbereich des StMGP .....	50
Rat und EP billigen neue Regelungen zu Quecksilber .....	50
EP: Aussprache über Qualitäts- und Sicherheitsstandards für zur Transplantation bestimmte menschliche Organe .....	51
EP: Aussprache über die aktuelle Lage des Zika-Ausbruchs und seine Auswirkungen auf die EU .....	52
IUK- UND MEDIENPOLITIK.....	53
EP-Kulturausschuss legt Standpunkt zur Überarbeitung der AVMD-RL fest.....	53
Rat beschließt Neuordnung der hochwertigen Funkfrequenzen für Mobilfunkdienste („700-MHz-Band“) 54	
Rat verabschiedet Verordnung für Preisobergrenzen auf dem Roaming-Vorleistungsmarkt .....	54
EP beschließt Berichtsentwurf zur Angleichung der Mehrwertsteuer für E-Books .....	54
EuGH: Streaming digitaler Inhalte ohne Zustimmung des Rechteinhabers verstößt gegen Urheberrecht	55



## POLITISCHE SCHWERPUNKTE UND EUROPÄISCHES PARLAMENT

---

### BREXIT: LEITLINIEN DES ER UND ENTWURF DES VERHANDLUNGSMANDATS

Am 29.04.2017 haben die Staats- und Regierungschefs der EU-27 auf der Tagung des ER die Leitlinien der EU für die Verhandlungen über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU verabschiedet. Zentrale Inhalte der Leitlinien sind die Verhandlungsführung in mehreren Phasen (zunächst über den Austritt, dann über die künftigen Beziehungen), die prioritäre Behandlung der Rechtstellung der EU-Bürger im VK und der britischen Bürger in der EU, der finanziellen Aspekte sowie der Grenzfragen (insbesondere in Irland) und die Aushandlung als Gesamtpaket.

Auf der Grundlage dieser Leitlinien hat die Kommission nun einen Entwurf für das konkrete Verhandlungsmandat vorgeschlagen. Dieser Entwurf enthält eine Empfehlung für einen Ratsbeschluss mit Ermächtigung zur Verhandlungsaufnahme und zur Berufung der Kommission zur Verhandlungsführung sowie detaillierte „Verhandlungsrichtlinien“.

Die „Verhandlungsrichtlinien“ beschreiben die im Abkommen über den Austritt zu regelnden Themenbereiche und die inhaltliche Zielsetzung der EU. Diese sind:

- Rechtstellung der Bürger im VK und aus dem VK in der EU (unter anderem gegenseitig anerkannter Fortbestand der Freizügigkeit; Einklagbarkeit, Daueraufenthaltsrecht nach fünf Jahren)
- Finanzielle Aspekte (unter anderem weitreichende Definition der Zahlungsverpflichtungen des VK; konkreter Gesamtbetrag in Abkommen; Abrechnung in Euro)
- Bestandsschutz für in Verkehr gebrachte Waren (Weiterverkauf und -verwendung für nach bisherigem Recht im Binnenmarkt vertriebene Waren; nicht aber: Dienstleistungen)
- Abwicklung laufender Verfahren (Straf-, Zivil-, EuGH-Verfahren, Verwaltungsverfahren, auch bei EU; Anerkennung von Titel etc.)
- Streitbeilegung (im Wesentlichen durch EuGH, gegebenenfalls auch Alternative in Randbereichen)

Explizit ausgeklammert werden die Themenbereiche, die gegebenenfalls in Übergangsregelungen erfasst sein werden sowie die Frage der künftigen Beziehungen, die erst nach einer entsprechenden Beschlussfassung des ER verhandelt werden sollen.

Dieses Verhandlungsmandat ist vom Rat der EU formell zu verabschieden, was voraussichtlich am 22.05.2017 geschehen soll.



Leitlinien des ER:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/04/29-euco-brexit-guidelines/>

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-17-1170\\_en.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-1170_en.htm)

Text des Mandatsentwurfs:

[https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/recommendation-uk-eu-negotiations\\_3-may-2017\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/recommendation-uk-eu-negotiations_3-may-2017_de.pdf)

Anhang zum Mandatsentwurf (Verhandlungsrichtlinien):

[https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/annex-recommendation-uk-eu-negotiations\\_3-may-2017\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/annex-recommendation-uk-eu-negotiations_3-may-2017_de.pdf)

## ZUKUNFT DER EU - SOZIALE DIMENSION

Am 26.04.2017 hat die Kommission neben dem Paket zur Sozialen Säule auch ein Reflexionspapier zur Zukunft der EU betreffend die Soziale Dimension Europas vorgelegt (siehe hierzu Beitrag des StMAS in diesem EB).

Darin befasst sich die Kommission im Wesentlichen mit verschiedenen Aspekten eines sozialen Europas, ohne sich auf klassische Bereiche zu beschränken (wie Arbeitsrecht oder Sozialleistungen). Vielmehr wird ein umfassender Ansatz gewählt, der auch Bereiche wie Umweltschutz, Gesundheit, Steuern oder Bildung anspricht.

Hierfür werden drei mögliche Optionen für die Zukunft beschrieben, die in der öffentlichen Diskussion häufig gebrauchte Argumente widerspiegeln:

- Begrenzung der sozialen Dimension auf den freien Personenverkehr
- Wer mehr im sozialen Bereich tun will, tut mehr
- Die EU-27 vertiefen die soziale Dimension Europas gemeinsam

Das Papier ist das erste einer Reihe von Reflexionspapieren der Kommission, die im Weißbuch zur Zukunft der EU (EB 04/17) angekündigt wurden. Die weiteren Reflexionspapiere werden sich mit der Globalisierung, der Wirtschafts- und Währungsunion, Verteidigung und der Finanzierung der EU befassen.

Reflexionspapier zur Zukunft der EU („soziale Dimension“):

[https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/reflection-paper-social-dimension-europe\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/reflection-paper-social-dimension-europe_de.pdf)



## UNGARN: VORGEHEN DER KOMMISSION / DEBATTE IM EP

Bereits am 12.04.2017 hatte sich die Kommission mit Ungarn und möglichen Problemen bei der Einhaltung europäischer Werte und europäischen Rechts auseinandergesetzt. Damals wurden keine konkreten Maßnahmen beschlossen, aber eine genaue Beobachtung und ein Dialog mit der ungarischen Regierung eingeleitet. Bisher hat sich die Kommission nicht zur Einleitung des Rechtsstaatlichkeitsverfahrens entschlossen, wie dies bei Polen der Fall war.

Am 26.04.2017 wurde nun ein Vertragsverletzungsverfahren wegen des ungarischen Hochschulgesetzes (das unter anderem Nachteile für ausländische Universitäten beinhaltet) eingeleitet. Weiter will man den Gesetzesentwurf zur Registrierungspflicht von NGOs beobachten (und gegebenenfalls ein Vertragsverletzungsverfahren einleiten). Auch die Asylgesetzgebung stehe auf dem Prüfstand. Zudem beteiligt sich die Kommission an der sogenannten „Let's stop Brussels“-Konsultation der Regierung, die nach Presseberichten ungarische Bürger unter anderem nach Reaktionen auf angebliche EU-Vorgaben zum Umgang mit Flüchtlingen befragt. Laut Kommission enthalte der Fragenkatalog inhaltliche Fehler. Weiterer Kritikpunkt ist die Diskriminierung von Roma.

Ebenfalls am 26.04.2017 sprach der ungarische Ministerpräsident *Orban* vor dem EP und verteidigte das Vorgehen seiner Regierung. Kommissionsvizepräsident *Timmermans* zeigte sich optimistisch, mit einem Dialog Vorschritte erzielen zu können.

Rede von Kommissionsvizepräsident *Timmermans* (in englischer Sprache):

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_SPEECH-17-1118\\_en.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_SPEECH-17-1118_en.htm)



## STAATSMINISTERIUM DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR

### SCHENGEN

#### KOMMISSION EMPFIEHLT RAT LETZTMALIGE VERLÄNGERUNG DER BINNENGRENZKONTROLLEN UM SECHS MONATE

Am 02.05.2017 hat die Kommission dem Rat die dritt- und letzte Verlängerung der Binnengrenzkontrollen nach Artikel 29 des Schengener Grenzkodex um weitere sechs Monate empfohlen. Zuletzt hatte die Kommission am 25.01.2017 eine Beibehaltung der Binnengrenzkontrollen um weitere drei Monate bis zum 12.05.2017 empfohlen. Der Rat stimmte der Empfehlung am 01.02.2017 zu (EB 02/17). Bis Mitte November 2017 sollen Deutschland, Österreich, Dänemark, Schweden und Norwegen die Grenzkontrollen schrittweise auslaufen lassen und Alternativen wie Polizeikontrollen und Schleierfahndung zum Schutz der inneren Sicherheit nutzen. Die Verlängerung wird trotz der erzielten Fortschritte bei der Bewältigung der Migrationskrise mit der noch immer nicht stabilen Flüchtlingslage in Griechenland wie auch auf dem Westbalkan begründet. Ferner wird bei der Verlängerung auf die angespannte Sicherheitssituation nach den Terroranschlägen in Berlin, Stockholm und Paris hingewiesen. Die Kommission beabsichtigt ihren Fahrplan „Zurück zu Schengen“ weiterhin umzusetzen. Zeitlich befristete Binnengrenzkontrollen dürfen nur die Ausnahme bei akuten Risiken darstellen. Die betroffenen Staaten werden aufgefordert, die Kommission und den Rat jeden Monat über die Notwendigkeit von Grenzkontrollen zu informieren. Die Berichte sollen unter anderem die Gesamtzahl der kontrollierten und zurückgewiesenen Personen sowie der Asylsuchenden an den Grenzen umfassen. Der Rat muss der Empfehlung der Kommission noch zustimmen.

Pressemitteilung der Kommission vom 02.05.2017 (in englischer Sprache):

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_MEMO-17-1147\\_en.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-17-1147_en.htm)

Pressemitteilung der Kommission vom 01.02.2017:

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-17-124\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-124_de.htm)

Hintergrundinformationen der Kommission (in englischer Sprache):

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_MEMO-17-132\\_en.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-17-132_en.htm)

Fahrplan „Zurück zu Schengen“ (in englischer Sprache):

[https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/borders-and-visas/schengen/docs/communication-back-to-schengen-roadmap\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/borders-and-visas/schengen/docs/communication-back-to-schengen-roadmap_en.pdf)



## INNERE SICHERHEIT

### RAT NIMMT ÜBERARBEITUNG DER EU-FEUERWAFFEN-RICHTLINIE FORMAL AN

Am 25.04.2017 hat der Rat für Allgemeine Angelegenheiten die Richtlinie über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen, mit der die geltende Richtlinie 91/477/EWG überarbeitet und ergänzt wird, formal angenommen. Bereits am 20.12.2016 billigte der Rat den Kompromisstext (EB 01/17), der dann am 14.03.2017 vom EP verabschiedet wurde (EB 05/17). Die Richtlinie erstreckt sich auf das Verbot von automatischen Waffen beziehungsweise deren Umbau zu halbautomatischen Waffen, die Erweiterung des Anwendungsbereichs auf Sammler und Museen sowie Regeln für Alarm- und Akustikwaffen, den Vertrieb über das Internet und die Deaktivierung von Waffen. Im Zuge der Überarbeitung der Richtlinie wurden auch die Vorschriften für die Kennzeichnung von Feuerwaffen verschärft. Künftig müssen alle wesentlichen Bestandteile einer Waffe registriert und in einer Datenbank verzeichnet werden. Die Richtlinie erlaubt der Kommission zudem, die Einrichtung eines Systems für den elektronischen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten vorzuschlagen. Ferner steht es den Mitgliedstaaten frei, strengere Vorschriften zu erlassen und anzuwenden. Der Rat und das EP unterzeichnen nun den angenommenen Text. Dieser wird dann im EU-Amtsblatt veröffentlicht und tritt 20 Tage später in Kraft.

Pressemitteilung des Rates:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/04/25-control-acquisition-possession-weapons/>

Überarbeitete Richtlinie über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-62-2016-INIT/de/pdf>

Richtlinie 91/477/EWG über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=LEGISSUM:I14011&from=DE>

## ASYL UND MIGRATION

### EUROSTAT VERÖFFENTLICHT EU-ASYLSTATISTIK FÜR DAS JAHR 2016

Am 26.04.2017 veröffentlichte die europäische Statistikbehörde Eurostat ihre Asylstatistik für das Jahr 2016. Danach wurden in der EU insgesamt 710.400 Asylbewerber als schutzberechtigt anerkannt. Zudem wurden 14.200 umgesiedelte Flüchtlinge aufgenommen. Die Zahl der Schutzberechtigten hat sich damit im Vergleich zu 2015 mehr als verdoppelt (EB 11/16). Das wichtigste Herkunftsland war mit 405.620 Personen Syrien (57 %), gefolgt vom Irak mit 65.765 (9 %) und Afghanistan mit 61.820 (9 %). Syrer stellten im Jahr 2016 in 19 Mitgliedstaaten die größte Personengruppe. Von ihnen wurden 70 % (294.710) in Deutschland registriert. Insgesamt nahm Deutschland mit 445.210 Menschen mehr als 60 % aller Schutzberechtigten auf, gefolgt von Schweden mit 69.350, Italien 35.450, Frankreich mit 35.170 und Österreich mit 31.750. Die größte Dynamik im Vergleich zu 2015 verzeichneten Deutschland mit einer Verdreifachung und Schweden mit einer Verdopplung der Aufnahmen. Österreich erfuhr eine Steigerung um 79 % und Frankreich von 35 %. In den



EU-Mitgliedstaaten wurden 2016 insgesamt 1,1 Mio. Asylentscheidungen in erster Instanz und 221.000 endgültige Berufungsentscheide gefällt. Bei Entscheidungen in erster Instanz wurde rund 673.000 Personen der Schutzstatus zugesprochen, während weitere 38.000 Personen diesen durch einen endgültigen Berufungsentscheid erhielten. Die höchste Anerkennungsquote hatten Staatsangehörige aus Syrien (98 %), Eritrea (92 %) sowie Staatenlose (89 %), während Anträge von Personen aus dem Kosovo, Albanien, Serbien und Mazedonien kaum anerkannt wurden.

Pressemitteilung von Eurostat:

<http://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/8001720/3-26042017-AP-DE.pdf/08ccec8e-7b7e-4d9f-a5b6-3bc807fd0d4f>

## VISAPOLITIK

### KOMMISSION ÜBERMITTELT STELLUNGNAHME ZUR GEGENSEITIGKEIT IM VISUMBEREICH AN DAS EP

Am 02.05.2017 hat die Kommission eine Stellungnahme zur Gegenseitigkeit im Visumbereich an das EP übermittelt. Dieses hatte am 02.03.2017 die Kommission in einer nicht-legislativen Entschließung aufgefordert, im Einklang mit Art. 1 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zur Visumpflicht für Drittstaaten die zeitweise Aufhebung der Visafreiheit für Staatsangehörige der USA und Kanadas zu verhängen (EB 05/17). Nach Auffassung des EP konnte die Kommission bislang keine Fortschritte bei der Befreiung von der Visumpflicht für Staatsangehörige aus den Mitgliedstaaten Polen, Bulgarien, Rumänien, Kroatien und Zypern für Kurzaufenthalte in den USA erreichen. Nach dem im Januar 2014 in Kraft getretenen Gegenseitigkeitsmechanismus bei der Visumpflicht hätte die Kommission bereits zum 12.04.2016 vorschlagen müssen, für Bürger aus den USA die Visafreiheit über einen Zeitraum von zwölf Monaten auszusetzen. Die Kommission setzt in ihrer Stellungnahme auf eine diplomatische Lösung und möchte in der ersten Jahreshälfte 2017 eine Einigung zu den fünf betroffenen Mitgliedstaaten mit den USA erreichen. Kanada kam dem am 30.10.2016 übermittelten Zeitplan nach und hat zum 01.05.2017 die Visumpflicht für bulgarische und rumänische Staatsangehörige aufgehoben, die innerhalb der letzten zehn Jahre über einen befristeten kanadischen Aufenthaltstitel verfügten oder ein gültiges Visum für die USA haben. Die uneingeschränkte Gegenseitigkeit im Visumbereich soll für Bulgarien und Rumänien bis zum 01.12.2017 durch Kanada umgesetzt werden. Die Kommission möchte dem EP und dem Rat noch vor Ende Dezember 2017 über die erzielten Fortschritte berichten.

Pressemitteilung der Kommission vom 02.05.2017:

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-17-1148\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-1148_de.htm)



Pressemitteilung des EP vom 02.03.2017 (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/news-room/20170227IPR64156/parliament-asks-eu-commission-to-press-for-full-us-eu-visa-reciprocity>

Stellungnahme der Kommission (in englischer Sprache):

[https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-is-new/news/20170502\\_communication\\_on\\_obligations\\_of\\_the\\_commission\\_in\\_the\\_field\\_of\\_visas\\_reciprocity\\_and\\_reporting\\_on\\_the\\_progress\\_achieved\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-is-new/news/20170502_communication_on_obligations_of_the_commission_in_the_field_of_visas_reciprocity_and_reporting_on_the_progress_achieved_en.pdf)

Entschließung des EP (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2017-0060+0+DOC+PDF+V0//EN>

Hintergrundinformationen zum Gegenseitigkeitsmechanismus (in englischer Sprache):

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_MEMO-17-1149\\_en.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-17-1149_en.htm)

## FEUERWEHREN, RETTUNGSDIENST, KATASTROPHENSCHUTZ

### RAT STIMMT HÖHEREM EU-HILFSMITTELANTEIL BEI NATURKATASTROPHEN ZU

Am 25.04.2017 hat der Rat für Allgemeine Angelegenheiten dem Vorschlag der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 für einen höheren EU-Hilfsmittelanteil bei Naturkatastrophen für betroffene Mitgliedstaaten zugestimmt. Bereits am 29.03.2017 erzielte der Ausschuss der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten (AStV) eine Einigung, den Anteil der Kostenübernahme durch den Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) von derzeit 50 % auf dann bis zu 90 % zu steigern (EB 07/17). Damit könnten sich die Hilfsmittel für einige Regionen nahezu verdoppeln. Der erhöhte Finanzierungsanteil würde neben dem EUSF zusätzliche Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) erfordern. Das Gesamtvolumen des von der EU finanzierten Anteils des EFRE in Höhe von 196,4 Mrd. € für die Förderperiode 2014 - 2020 solle allerdings unverändert bleiben. An Deutschland wurden seit der Einrichtung des EUSF im Jahr 2002 über 1 Mrd. € ausgezahlt. Die Verhandlungen zwischen Rat und EP beginnen im Mai 2017. Daneben hat die Kommission am 19.04.2017 einen Fahrplan zur Evaluierung des EUSF veröffentlicht (siehe weiteren Beitrag in diesem EB).

Pressemitteilung des Rates vom 25.04.2017:

<http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/gac/2017/04/25>

Pressemitteilung des Rates vom 29.03.2017:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/03/29-natural-disasters/>

Vorschlag zur Erhöhung des EU-Hilfsmittelanteils bei Naturkatastrophen (in englischer Sprache):

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-7630-2017-INIT/en/pdf>

Verordnung (EG) Nr. 1012/2002 zur Errichtung des EU-Solidaritätsfonds:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=URISERV%3Ag24217>



Verordnung (EU) Nr. 661/2014 zur Änderung des EU-Solidaritätsfonds:

<http://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2014/661/oj>

## **KOMMISSION VERÖFFENTLICHT EUROBAROMETER ZUR ROLLE DER EU IM ZIVILSCHUTZ**

Am 03.05.2017 hat die Kommission die Ergebnisse des Eurobarometers zur Rolle der EU im Zivilschutz veröffentlicht. Hierin gaben 88 % der im Zeitraum vom 26.11. - 05.12.2016 befragten 27.929 Personen an, dass humanitäre Hilfe durch die EU wichtig sei. Die Bedeutung der Koordination von Katastrophenhilfe durch die EU bewerteten sogar 90 % der Befragten als wichtig. Eine knappe Mehrheit (56 %) vertrat die Meinung, dass das Heimatland allein nicht über ausreichende Mittel für die Katastrophenhilfe verfügen würde. Im Katastrophenfall erwarteten 80 % der Befragten die Unterstützung durch andere EU-Mitgliedstaaten. Durch den zivilen Katastrophenschutz-Mechanismus kann die EU eine koordinierende Rolle bei der Bündelung von Ressourcen im Katastrophenfall übernehmen. Hieran nehmen die 28 EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Montenegro, Norwegen, Serbien, Mazedonien und die Türkei teil. Daneben evaluiert die Kommission aktuell den Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF). Mit einer Veröffentlichung des Abschlussberichtes wird im dritten Quartal 2018 gerechnet (siehe weiteren Beitrag in diesem EB).

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-17-1201\\_en.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-1201_en.htm)

Eurobarometer zur Rolle der EU im Zivilschutz (in englischer Sprache):

[http://ec.europa.eu/echo/sites/echo-site/files/sp454\\_report\\_final\\_may\\_2017.pdf](http://ec.europa.eu/echo/sites/echo-site/files/sp454_report_final_may_2017.pdf)

Hintergrundinformationen zum Eurobarometer (in englischer Sprache):

[http://ec.europa.eu/echo/eurobarometer\\_en](http://ec.europa.eu/echo/eurobarometer_en)

## **KOMMISSION VERÖFFENTLICHT FAHRPLAN ZUR EVALUIERUNG DES EU-SOLIDARITÄTSFONDS**

Am 19.04.2017 hat die Kommission ihren Fahrplan zur Evaluierung der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 und der Verordnung (EU) Nr. 661/2014 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) veröffentlicht. Ziel sei es, den Erfolg des EUSF im Zeitraum von 2002 bis 2016 zu bewerten. Zudem sollen die Synergien des reformierten EUSF mit anderen europäischen und internationalen Hilfsinstrumenten zwischen 2014 und 2016 ermittelt werden. Die Analyse wird voraussichtlich im dritten Quartal 2017 beginnen. Als Indikatoren für die Beurteilung des EUSF werden Solidarität, Effektivität, Effizienz, Relevanz, Kohärenz und Mehrwert für die EU herangezogen. Die Datengrundlage bilden unter anderem Förderanträge und Durchführungsentscheidungen für die Zuteilung von finanziellen Mitteln sowie Umsetzungs- und Abschlussberichte. Daneben sollen Expertengespräche mit Interessenvertretern und Verwaltungsbehörden sowie eine weitere öffentliche Konsultation durchgeführt werden. Mit einer Veröffentlichung des Abschlussberichtes wird im dritten Quartal 2018 gerechnet.



Fahrplan der Kommission (in englischer Sprache):

[http://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2017-1996296\\_de](http://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2017-1996296_de)

Konsultation zur Bewertung des EU-Solidaritätsfonds:

[https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2017-1996296/feedback/add\\_de](https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2017-1996296/feedback/add_de)

Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 zur Errichtung des EU-Solidaritätsfonds:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=URISERV%3Ag24217>

Verordnung (EU) Nr. 661/2014 zur Änderung des EU-Solidaritätsfonds:

<http://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2014/661/oj>

Hintergrundinformationen zum EU-Solidaritätsfonds (in englischer Sprache):

[http://ec.europa.eu/regional\\_policy/index.cfm/en/funding/solidarity-fund/](http://ec.europa.eu/regional_policy/index.cfm/en/funding/solidarity-fund/)

Auszahlungliste des EU-Solidaritätsfonds seit 2002 (in englischer Sprache):

[http://ec.europa.eu/regional\\_policy/sources/thefunds/doc/interventions\\_since\\_2002.pdf](http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/thefunds/doc/interventions_since_2002.pdf)

## BAUEN UND WOHNEN

### KOMMISSION VERÖFFENTLICHT AKTIONSPLAN ZU SMART VILLAGES

Am 11.04.2017 veröffentlichte die Kommission einen Aktionsplan mit dem Titel „EU Action for Smart Villages“. Ziel sei es in Anlehnung an die Cork 2.0 Erklärung 2016 für ein besseres Leben im ländlichen Raum, durch einen strategischen Ansatz die Potentiale von Gemeinden bei der Entwicklung von Innovationen zu nutzen und Lücken bei der Vernetzung und Digitalisierung zu schließen. Dabei soll auf bewährte Instrumente wie das LEADER-Programm, Horizont 2020 und die Fazilität „Europa verbinden“ (CEF) aufgebaut werden. Darüber hinaus sollen sich in der zweiten Jahreshälfte 2017 Arbeitsgruppen innerhalb des Europäischen Netzwerkes für die ländliche Entwicklung (ENRD) zum Konzept von Smart Villages auseinandersetzen. Daneben werden in den nächsten zwei Jahren in Pilotprojekten intelligente und öko-soziale Dörfer als Vorzeigebispiele identifiziert (Projektaufruf bis zum 17.05.2017) sowie multimodale ländliche Verkehrsräume thematisiert. Ferner werden aktuell unter Horizont 2020 auf Smart Villages übertragbare Lösungen in den Bereichen Internet der Dinge, effiziente Transportlogistik und Geschäftsmodelle für eine moderne ländliche Wirtschaft entwickelt. Der Aktionsplan greift die besondere Rolle kleinerer Gemeinden im Entwicklungsprozess auf und ergänzt somit die Maßnahmen der EU-Städteagenda (EB 11/16; EB 02/17).

Aktionsplan der Kommission zu Smart Villages (in englischer Sprache):

[https://ec.europa.eu/agriculture/sites/agriculture/files/rural-development-2014-2020/looking-ahead/rur-dev-small-villages\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/agriculture/sites/agriculture/files/rural-development-2014-2020/looking-ahead/rur-dev-small-villages_en.pdf)

Cork 2.0 Erklärung 2016 für ein besseres Leben im ländlichen Raum:

[http://enrd.ec.europa.eu/sites/enrd/files/cork-declaration\\_de.pdf](http://enrd.ec.europa.eu/sites/enrd/files/cork-declaration_de.pdf)

Pilotprojekte zu Smart Villages (in englischer Sprache):

[https://ec.europa.eu/info/news/smart-eco-social-villages-rural-development\\_en](https://ec.europa.eu/info/news/smart-eco-social-villages-rural-development_en)



Horizont 2020 Arbeitsprogramm 2018 - 2020 (in englischer Sprache):

[http://ec.europa.eu/programmes/horizon2020/sites/horizon2020/files/stratprog\\_overarching\\_version\\_for\\_publication.pdf](http://ec.europa.eu/programmes/horizon2020/sites/horizon2020/files/stratprog_overarching_version_for_publication.pdf)



## STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

---

### KOMMISSION VERÖFFENTLICHT JUSTIZBAROMETER

Am 10.04.2017 hat die Kommission nun zum fünften Mal in Folge das sogenannte EU-Justizbarometer präsentiert (EB 07/16, 05/15, 06/14, 03/13), das einen vergleichenden Überblick über die Effizienz, Qualität und Unabhängigkeit der Justizsysteme in den Mitgliedstaaten geben soll. Damit sollen laut Kommission die Mitgliedstaaten in ihren Bemühungen um ein „investitions-, unternehmens- und bürgerfreundliches Umfeld“ unterstützt werden. Wie schon in den Vorjahren liegen zwar die Schwerpunkte bei der Zivil-, Handels- und Verwaltungsgerichtbarkeit. Mit dem Schaubild über die Dauer von erstinstanzlichen Strafgerichtsverfahren wegen Geldwäschdelikten ist aber nun auch erstmalig ein Aspekt aus dem Strafrechtsbereich enthalten. Zahlen aus Deutschland liegen hierzu nicht vor.

Bei zivil - und handelsrechtlichen erstinstanzlichen Verfahren benötigen deutsche Gerichte circa 190 Tage, bei verwaltungsrechtlichen etwa 350 Tage. Damit liegt Deutschland hier im guten Mittelfeld. Die Zahl der Richterinnen an Bundesgerichten ist auf 31 % gestiegen, bleibt aber unter dem europäischen Durchschnitt von 39,5 %. Bei der öffentlichen Wahrnehmung der Unabhängigkeit der Justiz schneidet Deutschland wie schon im Vorjahr gut ab: 73 % der Unternehmen und fast 78 % der Privaten bewerten die Unabhängigkeit mit „sehr gut“ oder „ziemlich gut“. Nur Dänemark, Finnland und Österreich erzielen hier bessere Werte.

Die Ergebnisse des Justizbarometers werden wie in den Vorjahren in die länderspezifischen Empfehlungen des Europäischen Semesters einfließen. In den Länderberichten vom 22.02.2017 enthielten diese bei Belgien, Bulgarien, Zypern, Spanien, Kroatien, Italien, Lettland, Malta, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien und der Slowakei Passagen über deren Justizsysteme.

Justizkommissarin *Věra Jourová* begrüßte die Veröffentlichung des Justizbarometers. Zudem forderte sie die Mitgliedstaaten auf, zu gewährleisten, dass bei Justizreformen die Rechtsstaatlichkeit und die richterliche Unabhängigkeit gewahrt bleiben. „Eine unabhängige, gut funktionierende Justiz ist ein Grundpfeiler jeder Demokratie.“

Pressemitteilung der Kommission mit Links zu weiteren Informationen:

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-17-890\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-890_de.htm)

Justizbarometer:

[http://ec.europa.eu/justice/effective-justice/files/justice\\_scoreboard\\_2017\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/justice/effective-justice/files/justice_scoreboard_2017_de.pdf)



## STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN, FÜR LANDESENTWICKLUNG UND HEIMAT

---

### GRIECHENLAND - TECHNISCHE EINIGUNG AUF ARBEITSEBENE ERZIELT

Am 02.05.2017 haben die griechische Regierung und die Institutionen (Kommission, Europäische Zentralbank, Europäischer Stabilitätsmechanismus und Internationaler Währungsfonds) im Rahmen der zweiten Programmüberprüfung eine technische Einigung auf Arbeitsebene (Staff Level Agreement, SLA) erzielt. Die Einigung umfasst ein Sparpaket mit Rentenkürzungen ab dem 01.01.2019 sowie eine Senkung des jährlichen Steuerfreibetrages ab dem 01.01.2020.

Die Institutionen werden die vorläufige Einigung nun den Finanzministern der Eurozone bei der nächsten Eurogruppensitzung am 22.05.2017 vorlegen, damit diese über eine politische Einigung zum Abschluss der zweiten Programmüberprüfung diskutieren können. Im Mittelpunkt der Diskussion standen zuletzt vor allem die Tragfähigkeit der Schulden und die mittelfristige Haushaltsplanung Griechenlands zur wachstumsfreundlichen Sanierung der öffentlichen Finanzen nach Abschluss des Hilfsprogramms, das heißt 2018 und darüber hinaus. Beide Themen sollen ebenfalls in der Sitzung zur Sprache kommen.

Der Abschluss der zweiten Programmüberprüfung ist Voraussetzung für die Auszahlung weiterer Finanzhilfen aus dem laufenden Hilfsprogramm. Griechenland hatte sich bereits im Rahmen der letzten Sitzung der Eurogruppe verpflichtet, in 2019 im Bereich der Pensionen Einsparungen in Höhe von 1 % des Bruttoinlandsproduktes (BIP) und 2020 in Höhe von weiteren 1 % im Bereich der Einkommenssteuer vorzunehmen. Unter der Voraussetzung, dass durch die Umsetzung der vereinbarten Reformen ein Haushaltsspielraum entsteht, kann Griechenland diesen für expansive Maßnahmen zur Förderung des Wirtschaftswachstums und zur Unterstützung der griechischen Bevölkerung nutzen.

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_STATEMENT-17-1188\\_en.pdf](http://europa.eu/rapid/press-release_STATEMENT-17-1188_en.pdf)

Pressemitteilung des IWF (in englischer Sprache):

<http://www.imf.org/en/News/Articles/2017/05/02/pr17145-statement-by-the-ec-esm-ecb-and-imf-on-negotiations-with-greece>

### EP: SITZUNG AM 27.04.2017 - SACHSTAND DER ZWEITEN PROGRAMMÜBERPRÜFUNG IN GRIECHENLAND

Am 27.04.2017 berichteten der Präsident der Euro-Gruppe, *Jeroen Dijsselbloem*, und Kommissar *Pierre Moscovici*, zuständig für Wirtschafts- und Finanzangelegenheiten, Steuern und Zoll, über den aktuellen Stand der zweiten Programmüberprüfung in Griechenland. Wesentliche Themen der Sitzung waren auch die



persönliche Kritik an *Dijsselbloem* wegen seiner Äußerungen in einem FAZ-Interview, die Einrichtung eines Europäischen Währungsfonds (EWF), die Notwendigkeit weiterer Reformmaßnahmen und Schuldenerleichterungen für Griechenland sowie die Höhe des mittelfristigen Primärüberschusses.

Eingangs äußerte sich *Dijsselbloem* zu der Kritik an seiner Aussage in einem FAZ-Interview. Er versicherte, dass er niemanden hätte beleidigen und keine weitere Spaltung innerhalb der EU hervorrufen wollen. *Dijsselbloem* erklärte, die Stärkung der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) erfordere Verantwortung und Solidarität. Zur Diskussion über die Einrichtung eines EWF erklärte er, dies könne zur Stärkung der WWU beitragen. Er habe eine Evaluation der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) sowie des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) in Auftrag gegeben. Ein Bericht dazu werde voraussichtlich im Juni veröffentlicht. Der ESM sei ein wichtiges Kontrollinstrument und könnte entsprechend dem IWF in Zukunft ein präventives Mandat erhalten. Die Kommission solle weiterhin als Hüterin der Verträge agieren. In Bezug auf das wirtschaftlichen Anpassungsprogramms für Griechenland betonte *Dijsselbloem* die bereits erzielten Fortschritte. So seien bereits wichtige Reformen im Finanzsektor und die Schaffung einer unabhängigen Behörde für staatliche Einnahmen erfolgt. Diese Reformen hätten das Vertrauen gestärkt und dazu geführt, dass Griechenland laut Eurostat im Jahr 2016 einen Primärüberschuss in Höhe von 3,9 % verzeichnen konnte. Gleichzeitig kritisierte er, dass die zweite Überprüfung des wirtschaftlichen Anpassungsprogramms zu viel Zeit in Anspruch nehme. *Dijsselbloem* begrüßte die im April in Valletta (Malta) getroffene Einigung über Umfang, Zeitplan und Reihenfolge der weiteren Reformmaßnahmen. Er wolle bis Ende Mai einen fairen Abschluss erreichen und in der nächsten Sitzung der Eurogruppe auch das Thema Schuldenerleichterungen thematisieren.

*Moscovici* begrüßte in seiner Erklärung den Anstieg des Wirtschaftswachstums sowie des Bruttoinlandsproduktes (BIP) in Griechenland, warnte aber gleichzeitig vor den negativen Folgen der aktuellen Unsicherheit. Die in Valletta getroffene Einigung würden 30 Maßnahmen zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung ab 2019 beinhalten. Zunächst müssten aber die Prior Actions von den griechischen Behörden umgesetzt werden, damit die zweite Überprüfung abgeschlossen und neue Hilfsmittel freigegeben werden könnten. In Hinblick auf die Tragfähigkeit der griechischen Schulden unterstütze die Kommission eine nachhaltige und ausgewogene Lösung.

In der anschließenden Diskussion kritisierten einige Abgeordnete erneut deutlich *Dijsselbloems* Aussage in der FAZ und forderten diesen zum Rücktritt auf. Des Weiteren wurde der Erfolg der bisherigen Reformmaßnahmen sowie die Frage nach der Verantwortlichkeit für die derzeitige Situation Griechenlands, wie zum Beispiel der hohen Jugendarbeitslosigkeit, kontrovers diskutiert. Einige Abgeordneten machten neben *Dijsselbloem* die bisherigen Reformmaßnahmen, die griechische Regierung und die Eurozonenmitglieder mit Wettbewerbsüberschüssen (Deutschland, Niederlande) für die Lage Griechenlands verantwortlich. Ferner wurde beanstandet, dass auch die neuen Reformmaßnahmen die Situation der Armut in Griechenland weiter verschlimmerten, und gefordert, stattdessen Steuervermeidung und Steuerhinterziehungen stärker zu bekämpfen. Eine Reihe von Abgeordneten forderten



Schuldenerleichterungen für Griechenland, um das Land aus der Krise zu führen. Ein weiteres zentrales Element der Debatte war die Höhe des Primärüberschusses Griechenlands.

Bei dem letzten Treffen der Eurogruppe am 07.04.2017 in Valletta konnte eine Einigung über die Kernelemente der erforderlichen Strukturreformen erzielt werden, die für den Abschluss der zweiten Programmüberprüfung erforderlich sind (EB 07/17). Auf Basis dieser Einigung haben die Institutionen anschließend ihre Arbeit in Athen wieder aufgenommen, um zügig eine technische Einigung auf Arbeitsebene (Staff Level Agreement, SLA) zu erzielen und die zweite Programmüberprüfung abzuschließen. Dies ist Voraussetzung für die Auszahlung weiterer Finanzhilfen aus dem aktuellen Hilfsprogramm.

Pressemitteilung des EP zur Plenardebatte zu Griechenland:

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/news-room/20170427STO72689/pdf>

#### **EP: SITZUNG AM 27.04.2017 - PLENUM BILLIGT BERICHTSENTWURF ZU ATAD 2**

Am 27.04.2017 hat das Plenum den Bericht zum Vorschlag einer Richtlinie zur Ergänzung der Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidung bezüglich hybrider Gestaltungen mit Drittländern (Anti-Tax-Avoidance-Directive 2, ATAD 2) mit 591 Stimmen, bei nur 36 Gegenstimmen und 12 Enthaltungen, gebilligt.

Der Bericht von MdEP *Olle Ludvigsson* (S&D/SWE) betont die Bedeutung der Änderung der Richtlinie für die Schließung von Steuerschlupflöchern und das Vorgehen gegen hybride Gestaltungen, an denen Drittländer beteiligt sind. *Ludvigsson* fordert auch ein Vorgehen gegen hybride Gestaltungen bei Betriebsstätten, hybride Übertragungen, sogenannte eingeführte Inkongruenzen und Inkongruenzen bei doppelter Ansässigkeit. Fälle der doppelten Nichtbesteuerung, wie die von Apple und McDonald's, sollten in Zukunft unterbunden werden.

Als hybride Gestaltungen bezeichnet man die Nutzung von Diskrepanzen bei der steuerlichen Behandlung von Unternehmen oder Instrumenten zwischen unterschiedlichen Staaten (sogenannte „hybrid mismatches“) als Steuerschlupflöcher. Einige multinationale Unternehmen nutzen diese hybrid mismatches zur Gewinnverkürzung oder Erreichung einer doppelten Nichtbesteuerung aus.

Um solche Steuervermeidungspraktiken in Zukunft auch bei hybriden Gestaltungen zu unterbinden, an denen Drittländern beteiligt sind, hat die Kommission am 25.10.2016 einen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidung (Anti-Tax-Avoidance-Directive, ATAD) bezüglich hybrider Gestaltungen mit Drittländern vorgelegt. Die ATAD enthält bisher nur Maßnahmen zur Bekämpfung hybrider Gestaltungen innerhalb der EU. Der Rat hat in seiner Sitzung vom 27.03.2017 eine allgemeine Ausrichtung zu ATAD 2 festgelegt (EB 04/17). Das EP wird lediglich angehört.



Der Vorschlag wird nun dem Rat zur finalen Abstimmung vorgelegt. Für eine Annahme ist Einstimmigkeit erforderlich (Art. 115 AEUV).

Pressemitteilung des EP (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/news-room/20170424IPR72042/meps-close-multinationals%E2%80%99-tax-loopholes>

Richtlinienvorschlag der Kommission (ATAD 2):

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52016PC0687&from=DE>

Allgemeine Ausrichtung des Rates zu ATAD 2:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-6334-2017-INIT/de/pdf>

Kompromissvorschlag des Ratsvorsitzes zu ATAD 2:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-6333-2017-INIT/de/pdf>

## **EP: SITZUNG AM 27.04.2017 - PLENUM ENTSCHIEDET ÜBER ENTLASTUNG FÜR 2015 UND RÜGT MARTIN SCHULZ**

Am 27.04.2017 hat das EP der Kommission und dem EP für das Haushaltsjahr 2015 Entlastung erteilt. Die Entlastung des Rates und des Europäischen Rates wurde zurückgestellt. Gleichzeitig hat das EP *Martin Schulz* eine politische Rüge für seine Personalentscheidungen in seiner Zeit als EU-Parlamentspräsident erteilt.

Die MdEP haben festgestellt, dass die Fehlerquote bei den Zahlungen zwar von 4,4 % in 2014 auf 3,8 % in 2015 gefallen sei, aber weiterhin über der Erheblichkeitsschwelle des Europäischen Rechnungshofs (ERH) von 2 % liege. Auch bemängelten die MdEP, dass eine erhebliche Anhäufung nicht bezahlter Rechnungen im Bereich der Strukturfördermittel aus den Jahren 2007 - 2013 bestehe. Ende 2015 seien noch Zahlungen in Höhe von 10 % der zugewiesenen 446,2 Mrd. € ausstehend gewesen. Sie befürchten, dass sich dieses Problem im aktuellen Förderzeitraum 2014 - 2020 sogar noch verschärfen werde. Auch kritisierten die MdEP die zunehmende Fragmentierung des EU-Haushalts.

Die Entlastung des Rates und des Europäischen Rates für 2015 wurde zurückgestellt, weil beide dem EP nicht die erforderlichen Zahlen geliefert hätten, um ihre Ausgaben zu überprüfen.

In der Plenarsitzung wurde ferner mehrheitlich beschlossen, die Prämienzahlungen und Beförderungsbeschlüsse von *Schulz* aus der Zeit als EU-Parlamentspräsident zu untersuchen und ihm eine politische Rüge zu erteilen. Die Parlamentsverwaltung wird sich nun erneut mit den Personalentscheidungen befassen und zu den Handlungsaufforderungen des EP Stellung nehmen. Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (Office Européen de Lutte Anti-Fraude, OLAF) hatte bereits am 26.04.2017 mangels



Anhaltspunkten für juristisch relevante Unregelmäßigkeiten beschlossen, kein offizielles Ermittlungsverfahren gegen *Schulz* einzuleiten.

Pressemitteilung des EP zur Entlastung für 2015 (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/news-room/20170424IPR72040/pdf>

## **KOMMISSION LEGT VORSCHLAG ZUR ERRICHTUNG EINER EUROPÄISCHEN SÄULE SOZIALER RECHTE VOR**

Am 26.04.2017 hat die Kommission eine Mitteilung zur Errichtung einer Europäischen Säule sozialer Rechte sowie ein erstes Reflexionspapier zur sozialen Dimension Europas vorgelegt.

In der Mitteilung zur Errichtung einer Europäischen Säule sozialer Rechte skizziert die Kommission unter anderem ein weites Handlungsspektrum der EU-Ebene, das sich insbesondere auf die bessere Umsetzung von EU-Recht, Rechtsergänzung und Rechtsaktualisierung, die Bedeutung des sozialen Dialogs und die Vollendung der Wirtschafts- und Währungsunion bezieht. Zu den Eckpunkten der sozialen Säule gehören

- eine Empfehlung der Kommission mit einer Aufzählung 20 sozialer Grundsätze und Rechte in den Bereichen Chancengleichheit und Arbeitsmarktzugang, faire Arbeitsbedingungen, soziale Sicherheit und Inklusion,
- ein Vorschlag für eine Richtlinie zur Work-Life-Balance zur Überarbeitung der Richtlinie zu Elternzeit und Elternurlaub zur Förderung von Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsleben (Anspruch auf Teilzeit und Rückkehr in Vollzeit bis zum 12. Geburtstag des Kindes; Mindestelternzeitanspruch beider Eltern von je vier Monaten; zehn Tage Vaterschaftsurlaub nach der Geburt; fünf Tage Urlaub /Jahr für Pflegenden),
- Auslegungshinweise zur Umsetzung der bestehenden Arbeitszeitrichtlinie (Nr. 2003/88/EG),
- die Ergänzung des Europäischen Semesters durch einen sozialer Leistungsanzeiger (soziales „Scoreboard“) mit Indikatoren und Handlungsempfehlungen für die Mitgliedstaaten, unter anderem für die Bereiche Bildung und (digitale) Kompetenzen, Gleichstellung auf dem Arbeitsmarkt, Einkommensverteilung, soziale Ausgrenzung, Jugendarbeitslosigkeit, Armutsbekämpfung und frühkindliche Betreuung.

Das Reflexionspapier zur Zukunft der EU (Folgenanalyse je nach Wahl eines der fünf im Weißbuch der Kommission skizzierten möglichen Zukunftsszenarien für die EU anhand der sozialen Dimension), befasst sich mit wirtschafts- und finanzpolitischen Fragen. Ausführliche Informationen zur Europäischen Säule sozialer Rechte finden sich im Beitrag des StMAS.



Pressemitteilung der Kommission zur Errichtung einer sozialen Säule:

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-17-1007\\_de.pdf](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-1007_de.pdf)

Mitteilung der Kommission zur Errichtung einer sozialen Säule (in englischer Sprache):

<http://ec.europa.eu/social/BlobServlet?docId=17624&langId=en>

Empfehlung der Kommission zur sozialen Säule (in englischer Sprache):

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-17-1006\\_de.pdf](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-1006_de.pdf)

Übersichtsblatt der Kommission zum Work-Life-Balance Paket:

<http://ec.europa.eu/social/BlobServlet?docId=17583&langId=de>

Mitteilung der Kommission zum Work-Life-Balance Paket (in englischer Sprache):

<http://ec.europa.eu/social/BlobServlet?docId=17604&langId=de>

Vorschlag für die Richtlinie zur Work-Life-Balance (in englischer Sprache):

<http://ec.europa.eu/social/BlobServlet?docId=17605&langId=en>

Auslegungshinweise zur Umsetzung der bestehenden Arbeitszeitrichtlinie (in englischer Sprache):

<http://ec.europa.eu/social/BlobServlet?docId=17617&langId=de>

Pressemitteilung der Kommission zum Reflexionspapier zur sozialen Dimension Europas:

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-17-1008\\_de.pdf](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-1008_de.pdf)

Reflexionspapier zur Zukunft der EU („soziale Dimension“):

[https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/reflection-paper-social-dimension-europe\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/reflection-paper-social-dimension-europe_de.pdf)

## **EUROSTAT: AKTUELLE ZAHLEN ZUM ÖFFENTLICHEN DEFIZIT IM 4. QUARTAL 2016**

Am 25.04.2017 hat die europäische Statistikbehörde Eurostat die neuen Haushaltszahlen für das 4. Quartal 2016 veröffentlicht. Aufgrund einer Reduzierung der Gesamtausgaben ist das saisonbereinigte öffentliche Defizit im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) in der Eurozone und der EU-28 im 4. Quartal 2016 im Vergleich zum 3. Quartal 2016 gesunken. Das Defizit ging in der Eurozone von 1,6 % auf 1,4 % zurück. In der EU-28 sank das Defizit von 1,7 % auf 1,4 %. Die höchsten Haushaltsdefizite wurden in Frankreich (3,2 %), Österreich (2,9 %) und Slowenien (2,4 %) verzeichnet, der höchste Überschuss in den Niederlanden (1,3 %) und Schweden (1,2 %). Deutschland steht mit einem Überschuss von 0,9 % an dritter Stelle kurz vor Dänemark (0,7 %) und Malta (0,6 %).

Pressemitteilung von Eurostat zum öffentlichen Defizit im 4. Quartal 2016:

<http://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/7997095/2-25042017-AP-DE.pdf/be2e774f-252a-4cf2-8dfd-d53ed539047f>



## **KOMMISSION STARTET ÖFFENTLICHE KONSULTATION ZUR HARMONISIERUNG UND VEREINFACHUNG DES ALLGEMEINEN VERBRAUCHSTEUERSYSTEMS**

Am 11.04.2017 hat die Kommission eine öffentliche Konsultation zur Harmonisierung und Vereinfachung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems gestartet.

Im Rahmen der Konsultation will die Kommission die Ansichten von EU-Bürgern, Wirtschaftsbeteiligten und anderen Interessenträger zur Überarbeitung der Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16.12.2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG einholen. Diese enthält allgemeine Vorschriften für den Besitz und die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren (Alkohol und alkoholische Getränke, Tabakwaren, Energieerzeugnisse) in der EU sowie die Modalitäten für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte, die verbrauchsteuerpflichtige Waren befördern, die Zahlung der Verbrauchsteuer auszusetzen. Ziel der Überarbeitung ist die Verringerung des Verwaltungsaufwands sowohl für die Mitgliedstaaten als auch für die Wirtschaftsbeteiligten und der Abbau von Verzerrungen im Binnenmarkt.

Eine Teilnahme an der Konsultation ist bis zum 04.07.2017 unter untenstehendem Link möglich. Nach Abschluss der Konsultation wird die Kommission einen zusammenfassenden Bericht erstellen, der Bestandteil der Folgenabschätzung der Kommission sein soll. Die Kommission plant, die Folgenabschätzung im vierten Quartal 2017 vorzulegen.

Eine Teilnahme ist über folgenden Link möglich (in englischer Sprache):

[https://ec.europa.eu/eusurvey/runner/Horizontal\\_excise\\_directive](https://ec.europa.eu/eusurvey/runner/Horizontal_excise_directive)

Weiterführende Informationen der Kommission zur öffentlichen Konsultation zur Harmonisierung und Vereinfachung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems:

[https://ec.europa.eu/taxation\\_customs/consultations-get-involved/customs-consultations/public-consultation-general-arrangements-excise-duty-harmonisation-and-simplification\\_de](https://ec.europa.eu/taxation_customs/consultations-get-involved/customs-consultations/public-consultation-general-arrangements-excise-duty-harmonisation-and-simplification_de)

Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=LEGISSUM:fi0003&from=DE>

## **KOMMISSION STARTET ÖFFENTLICHE KONSULTATION ZU KOLLISIONSNORMEN ZUR DRITTWIRKUNG VON WERTPAPIERTRANSAKTIONEN UND DEM HANDEL MIT FORDERUNGEN**

Am 07.04.2017 hat die Kommission eine öffentliche Konsultation zu Kollisionsnormen zur Drittwirkung von Wertpapiertransaktionen und dem Handel mit Forderungen gestartet. Im Rahmen der Konsultation will die Kommission die Informationen zu den praktischen Problemen und Risiken einholen, die sich aus dem aktuellen Stand der Harmonisierung der Kollisionsnormen ergeben, und Möglichkeiten zur Verbesserung dieser Regeln eruieren. Eine Teilnahme an der Konsultation ist bis zum 30.06.2017 unter dem untenstehenden Link möglich.



Teilnahme über folgenden Link (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/eusurvey/runner/securities-and-claims-2017>

Konsultationsdokument der Kommission zur öffentlichen Konsultation zu Kollisionsnormen zur Drittwirkung von Wertpapiertransaktionen und dem Handel mit Forderungen (in englischer Sprache):

[http://ec.europa.eu/info/sites/info/files/2017-securities-and-claims-consultation-document\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/info/sites/info/files/2017-securities-and-claims-consultation-document_en.pdf)

Weiterführende Informationen der Kommission zur öffentlichen Konsultation zu Kollisionsnormen zur Drittwirkung von Wertpapiertransaktionen und dem Handel mit Forderungen (in englischer Sprache):

[http://ec.europa.eu/info/finance-consultations-2017-securities-and-claims\\_de](http://ec.europa.eu/info/finance-consultations-2017-securities-and-claims_de)



## STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE

### WIRTSCHAFT MIT BINNENMARKT UND INDUSTRIE

#### KOMMISSION LEGT „KONFORMITÄTSPAKET“ IM RAHMEN DER EU-BINNENMARKTSTRATEGIE VOR

Am 02.05.2017 hat die Kommission ihr aus zwei Verordnungsvorschlägen und einem Aktionsplan bestehendes „Konformitätspaket“ im Rahmen der EU-Binnenmarktstrategie vorgestellt. Mit ihren Vorschlägen verfolgt die Kommission zum einen das Ziel, die Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes insbesondere durch den Einsatz von Online-Portalen zu verbessern. Daneben sollen durch ein neues Informationsinstrument Auskunftspflichten der Marktteilnehmer gegenüber der Kommission verankert werden, um die Einhaltung der gemeinsamen Regeln des EU-Binnenmarktes besser sicherstellen zu können.

Im Einzelnen enthalten die Vorschläge folgende Initiativen:

#### DIGITAL SINGLE GATEWAY („ZENTRALES DIGITALES ZUGANGSTOR“):

Ein Verordnungsvorschlag sieht die Einrichtung eines „Digital Single Gateway“ durch die Kommission und die Mitgliedstaaten vor. Mit diesem Online-Portal soll der Zugang von Personen und Unternehmen zu für die Arbeit beziehungsweise Geschäftstätigkeit im EU-Binnenmarkt notwendigen Informationen erleichtert werden. Das Portal soll zentral und einfach zugänglich sein und vollständige, genaue und aktuelle Informationen zu Verwaltungsverfahren und Hilfsdiensten im Binnenmarkt enthalten beziehungsweise den Online-Zugang zu diesen Verfahren sicherstellen. Nach dem Vorschlag der Kommission soll jedes Verwaltungsverfahren, das derzeit in einem Land online zur Verfügung steht, zukünftig auch für Nutzer aus anderen Mitgliedstaaten zugänglich sein und in mindestens einer weiteren EU-Sprache bereitgestellt werden. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass wichtige Dokumente nur einmal eingereicht werden müssen und auf Verlangen der Nutzer auch im Rahmen von Verwaltungsverfahren in anderen Mitgliedsländern elektronisch angefordert werden können. Es besteht der Grundsatz der einmaligen Erfassung.

Nach dem Verordnungsvorschlag müssen die Mitgliedstaaten mindestens die folgenden 13 Verwaltungsverfahren online auf einer sicheren, zentralen und nutzerfreundlichen Plattform zur Verfügung stellen: Beantragung einer Geburtsurkunde, Bewerbung um Stipendien einer öffentlichen Einrichtung, Registrierung für Sozialleistungen, Beantragung der Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen, Änderung der Adresse, Beantragung oder Verlängerung eines Ausweises oder Reisepasses, Anmeldung eines KFZ, Beantragung von Pensionsleistungen aus öffentlichen oder halböffentlichen Kassen, Anmeldung einer Geschäftstätigkeit, Anmeldung als Arbeitsgeber bei einer öffentlichen oder halböffentlichen Pensionskasse, Anmeldung von Arbeitnehmern bei öffentlichen oder halböffentlichen Pensionskassen sowie Versicherung, Information der Sozialversicherungen über das Ende der Zugehörigkeit eines Arbeitnehmers, Bezahlung von



Sozialbeiträgen für Arbeitnehmer. Die Kommission möchte nach eigenen Angaben mit dem Vorschlag keine Harmonisierung von Verwaltungsverfahren erreichen, sondern lediglich den Zugang zu den Verwaltungsverfahren im EU-Binnenmarkt online erleichtern. Eine Einführung im Jahr 2020 – Zustimmung des EP und der Mitgliedstaaten vorausgesetzt – wird von der Kommission als realistisch angesehen.

#### BINNENMARKT-INFORMATIONSTOOL (SMIT)

Mit einem Verordnungsvorschlag zu einem Binnenmarkt-Informationstool (Single Market Information Tool, SMIT) möchte sich die Kommission die Möglichkeit schaffen, bestimmte zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderliche Daten direkt von Marktteilnehmern anzufordern, wenn ernsthafte Schwierigkeiten bei der Anwendung der Vorschriften des EU-Binnenmarktes vermutet werden und genaue Marktinformationen für die Prüfung unerlässlich sind. Der Begriff Binnenmarkt wird dabei bewusst breit gefasst und Vorschriften aus den Bereichen Finanzdienstleistungen, Telekommunikation, Industrie, Transport, Umwelt, Energie oder Landwirtschaft können betroffen sein. Aus Sicht der Kommission ist die korrekte Anwendung der gemeinsam vereinbarten Regeln des EU-Binnenmarktes in allen Mitgliedstaaten von zentraler Bedeutung und ein besserer Zugang zu relevanten Daten ist für die Überprüfung unerlässlich. Das SMIT-Instrument soll es der Kommission erlauben, quantitative und qualitative Informationen von Marktteilnehmern, zum Beispiel Unternehmen immer dann anzufordern, wenn von einer ernsthaften Verletzung der Regeln des Binnenmarktes auszugehen ist, die Informationen nicht öffentlich zugänglich sind und sie von einem Mitgliedsland auf Anfrage nicht vorgelegt werden. Der Verordnungsvorschlag sieht zum Beispiel vor, dass die Kommission Daten von Unternehmen zur Kostenstruktur, zur Preispolitik oder zum verkauften Produktvolumen einholen kann, wenn diese benötigt werden, um einen Verstoß gegen die Regeln des EU-Binnenmarktes zu prüfen. Verweigert ein Unternehmen die Auskunft oder übermittelt unvollständige Informationen, besteht die Möglichkeit zur Bestrafung. Das SMIT-Instrument soll nicht genutzt werden, um Untersuchungen von Personen oder individuellen Unternehmen durchzuführen.

#### SOLVIT-AKTIONSPLAN

Bei SOLVIT handelt es sich um einen kostenlosen Hilfsdienst, der europaweit schnelle und pragmatische Lösungen für Menschen und Unternehmen bereitstellt, wenn diese bei einem Umzug oder bei grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeiten innerhalb der EU mit Schwierigkeiten mit der öffentlichen Verwaltung konfrontiert sind. Beispiele hierfür umfassen Aufenthaltsrechte, Besteuerung, die Anerkennung von Berufsqualifikationen oder den Handel mit Gütern und Dienstleistungen. Mit dem vorgeschlagenen SOLVIT-Aktionsplan möchte die Kommission eine stärkere Nutzung von SOLVIT erreichen und sicherstellen, dass Bürger und Unternehmen leicht auf den Dienst zurückgreifen können. Insbesondere sollen die Kapazitäten verbessert, der Zugang erleichtert und die Sammlung von Daten optimiert werden.



Im nächsten Schritt sind die Verordnungsvorschläge zum Single Digital Gateway sowie zu SMIT dem EP und dem Rat vorzulegen. Für den SOLVIT-Aktionsplan liegt die Zuständigkeit gemeinsam bei der Kommission und den Mitgliedsländern.

Pressemitteilung der Kommission:

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-17-1086\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-1086_de.htm)

Faktenblatt der Kommission (in englischer Sprache):

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_MEMO-17-1141\\_en.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-17-1141_en.htm)

Verordnungsvorschlag zum „Single Digital Gateway“ (in englischer Sprache):

<http://ec.europa.eu/DocsRoom/documents/22761>

Verordnungsvorschlag zum Binnenmarkt-Informationstool SMIT (in englischer Sprache):

<http://ec.europa.eu/DocsRoom/documents/22762>

Mitteilung der Kommission zum SOLVIT-Aktionsplan (in englischer Sprache):

<http://ec.europa.eu/DocsRoom/documents/22763>

## **KOHÄSIONSPOLITIK: RAT FÜR ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN AM 25.04.2017**

Am 25.04.2017 tagte der Rat für Allgemeine Angelegenheiten (Kohäsionspolitik) in Luxemburg. Unter anderem hat er sich mit dem Stand der Verhandlungen über den Legislativvorschlag zur Vereinfachung der Regelungen der Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) beschäftigt und verschiedene Ratschlussfolgerungen verabschiedet.

### **1) SOGENANNT E OMNIBUS-VERORDNUNG**

Die Präsidentschaft hat die Minister über den neuesten Stand bei den Verhandlungen über den Legislativvorschlag zur Vereinfachung der Regelungen der Struktur- und Investitionsfonds für die laufende Förderperiode (sogenannte Omnibus-Verordnung) informiert. Die Beratungen zum Bereich Kohäsionspolitik seien auf Fachebene abgeschlossen, die Mitgliedstaaten unterstützten im Wesentlichen die Vorschläge der Kommission. Sobald auch die Verhandlungen zu den weiteren Teilen der Omnibus-Verordnung abgeschlossen seien, werde der Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) um ein Mandat für die Trilogverhandlungen gebeten.

### **2) RATSSCHLUSSFOLGERUNGEN ZUR WIRKSAMKEIT UND SICHTBARKEIT DER KOHÄSIONSPOLITIK**

In seinen Schlussfolgerungen unter dem Titel „Die Wirksamkeit und die Relevanz der Kohäsionspolitik und deren Sichtbarkeit bei unseren Bürgerinnen und Bürgern erhöhen“ weist der Rat zunächst auf die Bedeutung der Kohäsionspolitik hin. Zu den konkreten Ergebnissen der Kohäsionspolitik zählten in der Förderperiode 2007 - 2013 beispielsweise die finanzielle Unterstützung von 121 400 Start-up-Unternehmen und etwa



400 000 kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), die Schaffung von einer Million Arbeitsplätzen oder die Unterstützung zahlreicher Forschungsprojekte.

Der Rat ersucht die Mitgliedstaaten und die Kommission um weitere Anstrengungen, um die Kohäsionspolitik sowohl für die Bürgerinnen und Bürger als auch für die politischen Entscheidungsträger noch sichtbarer zu machen. Dies soll unter anderem durch umfassende Kommunikation der Ergebnisse der Kohäsionspolitik, Zusammenarbeit bei den Kooperationsstrategien sowie den von der Kommission angekündigten Aktionsplan zur Kommunikation erfolgen. Außerdem weist der Rat auf die Bedeutung der Kohäsionspolitik auch nach 2020 hin und bittet die Kommission, ihre Vorschläge für die Kohäsionspolitik nach 2020 baldmöglichst im Jahr 2018 vorzulegen.

### 3) RATSSCHLUSSFOLGERUNGEN ZUR UMSETZUNG DER MAKROREGIONALEN STRATEGIEN

Der Rat hat Schlussfolgerungen zur Umsetzung der makroregionalen Strategien beschlossen. Derzeit gibt es vier makroregionale Strategien: EU-Strategie für den Ostseeraum (EUSBR) von 2009, EU-Strategie für den Donaauraum (EUSDR) von 2011, EU-Strategie für den adriatisch-ionischen Raum (EUSAIR) von 2014 und EU-Strategie für den Alpenraum (EUSALP) von 2015. Der Rat betont unter anderem die Bedeutung der makroregionalen Strategien und begrüßt die Fortschritte und ersten Ergebnisse der Strategien, die zum territorialen Zusammenhalt, zu einer stärker integrierten Umsetzung der Unionsstrategien für verschiedene Sektoren und zu engeren Beziehungen zu Drittstaaten beitragen. Der Rat spricht sich unter anderem für eine Verstärkung von Governance, Ergebnisorientierung, zielgerichteter Finanzierung und Kommunikation aus.

### 4) RATSSCHLUSSFOLGERUNGEN ZUM SONDERBERICHT DES EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOFS (ERH) ÜBER DIE REGELUNGEN FÜR DEN PROGRAMMABSCHLUSS DER FÖRDERPERIODE 2007 - 2013

Der Rat hat außerdem Schlussfolgerungen zum Sonderbericht Nr. 36/2016 des ERH über Regelungen zum Programmabschluss der Förderperiode 2007 - 2013 befasst (EB 02/17). Unter anderem betont der Rat die gesunkene Fehlerquote und fordert von der Kommission weitere Maßnahmen zur Vereinfachung der verordnungsrechtlichen Bestimmungen für den Programmabschluss.

Pressemitteilung des Rates:

<http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/gac/2017/04/25/>

Übersicht zu den Ergebnissen des Rates (in englischer Sprache):

[http://www.consilium.europa.eu/en/meetings/gac/2017/04/st08307\\_en17\\_pdf/](http://www.consilium.europa.eu/en/meetings/gac/2017/04/st08307_en17_pdf/)

Bericht und Pressemitteilung des ERH:

<http://www.eca.europa.eu/de/Pages/DocItem.aspx?did=40598>



## AUßENWIRTSCHAFT

### AUSSCHUSS DER STÄNDIGEN VERTRETER EINIGT SICH AUF VERHANDLUNGSPPOSITION DES RATS ZUR ANTIDUMPING-METHODE

Am 03.05.2017 haben sich die EU-Botschafter im Ausschuss der ständigen Vertreter auf eine Verhandlungsposition des Rats zu einer neuen, länderneutralen Methode zur Bewertung von Marktverzerrungen in Drittländern geeinigt. Die neue Methode zur Bewertung von Dumping beruht auf den Regeln des WTO-Antidumpingvertrags und spiegelt weitgehend den Vorschlag der Kommission vom 09.11.2016 wider (EB 17/16). Dieser enthält eine Liste von Beispielen, mit denen bedeutende Marktverzerrungen identifiziert werden (unter anderem Einfluss der Staatspolitik, Präsenz von staatseigenen Unternehmen, Diskriminierung zugunsten inländischer Unternehmen, mangelnde Unabhängigkeit des Finanzsektors). Die Kommission soll dabei auch spezifische Berichte über Länder und Sektoren erarbeiten, die von Verzerrungen geprägt sind. Wenn die Kommission eine erhebliche Marktverzerrung feststellt, kann sie bei der Festlegung eines Preises auf die Kosten der Produktion und die Verkaufspreise in einem Vergleichsland oder auf angemessene internationale Kosten und Preise Bezug nehmen. Wie bisher sollen auch EU-Unternehmen in der Lage sein, Beschwerden einzureichen. Die Verhandlungen über eine neue Methode zur Bewertung von Antidumping ist Teil der umfassenden Überarbeitung der Handelsschutzinstrumente der EU. Im nächsten Schritt wird die Präsidentschaft des Rats Verhandlungen mit dem EP aufnehmen, sobald dieses seine eigene Position festgelegt hat.

Pressemitteilung des Rats (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2017/05/03-anti-dumping/>

Verordnungsvorschlag der Kommission (in englischer Sprache):

[http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2016/november/tradoc\\_155079.pdf](http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2016/november/tradoc_155079.pdf)

## ENERGIE

### RAT UND EP ERZIELEN POLITISCHE EINIGUNG ÜBER NEUE VERORDNUNG ZUR GASVERSORGUNGSSICHERHEIT

Am 27.04.2017 haben sich Rat und EP auf eine neue Verordnung zur Gasversorgungssicherheit im Rahmen der Energieunion geeinigt. Die neuen Bestimmungen sehen gemeinsame, regional koordinierte Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Sicherung der Gasversorgung vor, die eine bessere Vorsorge gegen Störungen der Gasversorgung sowie eine effektivere Bewältigung von Versorgungskrisen zum Ziel haben. Mit der neuen Verordnung wird das Solidaritätsprinzip eingeführt, das vorsieht, dass die Mitgliedstaaten Nachbarländer im Falle einer schweren Versorgungskrise unterstützen müssen. Darüber hinaus sieht die Verordnung eine engere regionale Zusammenarbeit in der Bewertung von Versorgungsrisiken und bei der Entwicklung einer Vereinbarung zu gemeinsamen Präventions- und Krisenbewältigungsmaßnahmen vor. Um die Transparenz



zu erhöhen, müssen Erdgasunternehmen langfristige und für die Versorgungssicherheit relevante Verträge an die Kommission melden. Nach der förmlichen Genehmigung des Verordnungsvorschlags durch EP und Rat erfolgt ihre Veröffentlichung im Amtsblatt der EU. Die Verordnung tritt 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Verordnungsvorschlag der Kommission:

[https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/1\\_EN\\_ACT\\_part1\\_v10.pdf](https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/1_EN_ACT_part1_v10.pdf)

Pressemitteilung der Kommission:

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-17-766\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-766_de.htm)

## **RAT STIMMT DER BEWILLIGUNG VON EU-MITTELN ZUR FÖRDERUNG DER NUTZUNG ERNEUERBARER ENERGIEQUELLEN IM VERKEHR ZU**

Am 24.04.2017 hat der Rat einem Vorschlag der Kommission zur Förderung von sieben Projekten zugestimmt, die eine stärkere Nutzung erneuerbarer Energiequellen im Verkehr ermöglichen sollen. Die Fördermittel in Höhe von insgesamt 22,1 Mio. € aus dem EU-Finanzinstrument „Europa verbinden“ (Connecting Europe Facility, CEF) fließen in die Entwicklung effizienter und nachhaltiger Transportsysteme und die Dekarbonisierung des Verkehrs. Fördergelder in Höhe von 5,2 Mio. € werden für ein Vorhaben unter Leitung der Verbund AG bereitgestellt, bei dem in Deutschland und Österreich transeuropäische Verkehrsachsen entlang der Binnenschiffahrts- und Eisenbahnkorridore mit zehn hochleistungsfähigen Stromspeichern ausgerüstet werden sollen. Etwa 7 Mio. € werden für ein Projekt in den Niederlanden, Belgien und Deutschland bereitgestellt, in dem bereits existierende Strom- und Gasleitungsnetzwerke genutzt werden sollen, um Wasserstoff für Abnehmer im Verkehrssektor zu erzeugen.

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

<http://ec.europa.eu/inea/en/news-events/newsroom/eu-invests-%E2%82%AC22.1-million-to-support-synergies-between-transport-and-energy>

Übersicht der geförderten Projekte (in englischer Sprache):

[https://ec.europa.eu/inea/sites/inea/files/2016\\_cef\\_synergy\\_call\\_actions\\_selected\\_for\\_funding.pdf](https://ec.europa.eu/inea/sites/inea/files/2016_cef_synergy_call_actions_selected_for_funding.pdf)



## STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

---

### ÖFFENTLICHE KONSULTATION ZUR ZUKUNFT DER GEMEINSAMEN AGRARPOLITIK (GAP) MIT GROSSEM ZUSPRUCH

Wie die Kommission am 03.05.2017 mitteilte, sind im Verlauf der zwölfwöchigen öffentlichen Konsultation zur Zukunft der GAP (EB 03/17) fast 323.000 Mitteilungen eingegangen. Mit rund 147.000 Eingaben (45,6 %) ist die deutsche Beteiligung an der Konsultation dabei überdurchschnittlich. Nach einer ersten Analyse der Kommission stammen zudem 97 % aller Mitteilungen von Privatpersonen, die zum überwiegenden Teil (93 %) nicht aus der Landwirtschaft kommen. Im Gegensatz dazu stammen die Eingaben von Organisationen mit einem Anteil von 77 % vor allem aus dem landwirtschaftlichen Bereich.

Derzeit werden die eingegangenen Mitteilungen von der Kommission ausgewertet. Am 07.07.2017 sollen die Ergebnisse der Öffentlichkeit im Rahmen einer Konferenz in Brüssel vorgestellt werden. Ferner sollen die Ergebnisse auch auf der Website der Kommission eingestellt werden. Bis Ende 2017 will die Kommission zudem eine Mitteilung veröffentlichen, die Schlussfolgerungen zur derzeitigen Leistung der GAP sowie mögliche politische Optionen für die Zukunft enthält. Legislativvorschläge sind für Anfang 2018 angekündigt.

Mitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

[https://ec.europa.eu/agriculture/sites/agriculture/files/consultations/cap-modernising/factual\\_report\\_public\\_consultation\\_modernising\\_and\\_simplifying\\_the\\_cap\\_final.pdf](https://ec.europa.eu/agriculture/sites/agriculture/files/consultations/cap-modernising/factual_report_public_consultation_modernising_and_simplifying_the_cap_final.pdf)

### ENTSCHLIESSUNG DES EP ZUR KONZENTRATION VON AGRARLAND IN DER EU

Am 27.04.2017 hat das EP die Entschließung „Aktueller Stand der Konzentration von Agrarland in der EU: Wie kann Landwirten der Zugang zu Land erleichtert werden“ angenommen. Darin wird betont, dass der Zugang zu Land zu den grundlegenden Rechten gehört und sich die Konzentration von Agrarflächen negativ auf Landwirtschaft und ländliche Räume in der EU auswirkt.

Zentrale Forderungen der Entschließung sind unter anderem:

- Einrichtung einer Beobachtungsstelle zur Dokumentation von Pacht- und Kaufpreisen
- Vorrangige Förderung kleiner landwirtschaftlicher Betriebe sowie von Junglandwirten
- Schaffung von Instrumenten zur Regulierung des Bodenmarktes
- Stärkere Förderung der ersten Hektare im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und Einführung von Förderobergrenzen



Vollständiger Text der Entschließung:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2017-0197+0+DOC+PDF+V0//DE>

## **EU-AUSFUHREN LANDWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE VERBLEIBEN AUF HOHEM NIVEAU**

Nach Mitteilung der Kommission haben die EU-Ausfuhren von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen auch im Februar 2017 an die Rekordwerte des vergangenen Jahres angeknüpft. Mit 10,7 Mrd. € übertrafen die aktuellen Ausfuhrwerte die Exporte vom Februar 2016 um rund 131 Mio. €. Die höchsten Zuwachsraten wurden für die Exporte nach Russland (+ 86 Mio. €) und nach China (+ 77 Mio. €) erzielt. Die Analyse der Warengruppen zeigte die höchsten Zuwächse bei Wein (+ 76 Mio. €) und Schweinefleisch (+ 74 Mio. €). Auch die Importwerte stiegen um 133 Mio. € auf 9,2 Mrd. €.

Im letzten 12-Monats-Zeitraum (von März 2016 bis Februar 2017) haben die Exporte einen Wert von 132 Mrd. € erreicht. Dies entspricht einem Wachstum von 2,2 % im Vergleich zur vorherigen Periode. Importe landwirtschaftlicher Erzeugnisse von Drittstaaten sind im selben Zeitraum um 0,9 % auf 113 Mrd. € gesunken. Der Überschuss beträgt damit 19 Mrd. €. Die größten Steigerungsraten verzeichneten Exporte in die USA (+ 1,2 Mrd. €), China (+ 1 Mrd. €) und Japan (+ 508 Mio. €). Vonseiten der Warengruppen waren die größten Gewinner Schweinefleisch (+ 1,4 Mrd. €), Schlachtnebenerzeugnisse (+ 556 Mio. €) und Säuglingsnahrung (+ 461 Mio. €).

Bericht der Kommission (in englischer Sprache):

[https://ec.europa.eu/agriculture/sites/agriculture/files/trade-analysis/monitoring-agri-food-trade/2017-02\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/agriculture/sites/agriculture/files/trade-analysis/monitoring-agri-food-trade/2017-02_en.pdf)



## STAATSMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION

### ARBEITSMARKT- UND SOZIALPOLITIK

#### KOMMISSION SCHLÄGT EUROPÄISCHE SÄULE SOZIALER RECHTE VOR

Am 26.04.2017 hat die EU-Kommission die Errichtung einer sozialen Säule auf EU-Ebene („Sozialpaket“) und deren gemeinsame Proklamation mit EP und Rat vorgeschlagen. Damit hat die Kommission ihr zentrales arbeitsmarkt- und sozialpolitisches Vorhaben in der laufenden Amtsperiode konkretisiert.

In einer die Einzelvorschläge überspannenden Mitteilung „Errichtung einer Europäischen Säule sozialer Rechte“ skizziert die Kommission unter anderem das aus Ihrer Sicht eröffnete Handlungsspektrum auf EU-Ebene, das sich insbesondere auf die bessere Umsetzung von EU-Recht, Rechtsergänzung und Rechtsaktualisierung, die Bedeutung des sozialen Dialogs und die Vollendung der Wirtschafts- und Währungsunion bezieht. Inhaltlich gehen die Dokumente der Kommission thematisch auch über die Sozialpolitik hinaus; dies gilt insbesondere für das separat vorgelegte erste Reflexionspapier zur Zukunft der EU, das sich im Wesentlichen mit drei Optionen für die Weiterentwicklung der sozialen Dimension befasst, und dabei auch beispielsweise wirtschafts- und finanzpolitische Aspekte anspricht.

Die Kommissionsvorlage zur „sozialen Säule“ vom 26.04.2017 selbst hat aus Sicht der Kommission keinen abschließenden Charakter, sondern benenne konkrete Grundsätze und Rechte und enthalte erste Konzepte zur Umsetzung, die in einem Prozess auf nationaler sowie auf EU-Ebene konkretisiert werden sollten. Sie bündelt zahlreiche Einzelinitiativen und Dokumente, die sich auf die bereits im Rahmen des Konsultationsprozesses 2016 angekündigten Themenfelder nach der Dreiteilung Chancengleichheit und Arbeitsmarktzugang, faire Arbeitsbedingungen sowie angemessener und nachhaltiger Sozialschutz beziehen. Dabei lassen sich folgende Eckpunkte aus arbeitsmarkt- und sozialpolitischer Sicht zusammenfassen:

#### 1. VEREINBARKEIT VON FAMILIE UND ERWERBSLEBEN (WORK-LIFE-BALANCE-PAKET):

Das Paket bildet einen Schwerpunkt in Umsetzung der „Säule“ und enthält eine „Neubeginn-Initiative“ insbesondere vor dem Hintergrund des 2015 zurückgezogenen Kommissionsvorschlags zur Mutterschutzrichtlinie. Hier hat die Kommission als bisher einzigen ausformulierten Rechtsetzungsvorschlag eine grundlegend überarbeitete Richtlinie zu Elternzeit und Elternurlaub vorgelegt, welche die bisherige Richtlinie Nr. 2010/18/EU ersetzen soll.

Als neue Regelungsschwerpunkte sieht die Kommission dabei:



- Flexible Arbeitszeitregelungen für erwerbstätige Eltern, die reduzierte und flexible Arbeitszeiten sowie eine Rückkehr in Vollzeit bis zum 12. Geburtstag ihres Kindes ermöglichen sollen. Dieses Recht soll auch Pflegepersonen zustehen.
- Einen Mindestelternurlaubsanspruch von vier Monaten für jeden Elternteil, der aber nicht übertragbar ist (bei Entgeltersatz in Höhe der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall)
- Vaterschaftsurlaub von zehn Tagen vor dem Hintergrund der Kindsgeburt (bei Entgeltersatz in Höhe der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall)
- Pflegeurlaub von fünf Tagen im Jahr, um sich etwa um schwerkranke Angehörige zu kümmern (bei Entgeltersatz in Höhe der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall).

## 2. ZUSAMMENFASSUNG 20 SOZIALER GRUNDSÄTZE UND RECHTE

In einer Empfehlung der Kommission sowie für eine geplante gemeinsame Proklamation mit EP und Rat werden 20 soziale Grundsätze und Rechte – wohl als soziale Säule im engeren Sinn – zusammengefasst und nach den schon im ersten Entwurf eingeführten Hauptfeldern gliedert, wobei die Gliederung Querbezüge nicht ausschließt.

Im ersten Feld „Chancengleichheit und Arbeitsmarktzugang“ finden sich unter anderem die Bereiche Bildung, Ausbildung und lebenslanges Lernen (zum Beispiel jedermanns Recht zu qualitativen und inklusiven Angeboten), Geschlechtergleichstellung (zum Beispiel Recht auf gleiche Bezahlung für gleiche Arbeit für Männer und Frauen) oder aktive Unterstützung des Zugangs zu Beschäftigung (zum Beispiel Recht für junge Menschen, innerhalb von vier Monaten nach Arbeitslosigkeit oder Ende einer Ausbildung ein qualitativ werthaltiges Angebot zu erhalten).

Im zweiten Feld „Faire Arbeitsbedingungen“ werden unter anderem sichere und anpassungsfähige Beschäftigungsverhältnisse (zum Beispiel Arbeitnehmerrecht auf faire und gleiche Behandlung hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, dem Sozialschutz und Flexibilität für Arbeitgeber) genannt. Insbesondere wird dort das Arbeitnehmerrecht auf ein angemessenes Mindesteinkommen aufgeführt, das im Lichte nationaler, wirtschaftlicher und sozialer Rahmenbedingungen in den Mitgliedstaaten zu gestalten sei.

Im dritten Feld werden Punkte zu Sozialschutz und Inklusion behandelt. Darunter finden sich die Bereiche frühkindlicher Bildung und Unterstützung für Kinder (zum Beispiel Recht auf frühkindliche Betreuung von guter Qualität und Schutzrecht für Kinder gegenüber Armut), ein Recht auf Arbeitsförderung für Arbeitslose sowie ein Arbeitnehmerrecht auf Altersversorgung. Für Menschen mit Behinderungen wird ein Recht auf Einkommensunterstützung zur Sicherung eines würdigen Lebensstandards angesprochen. Auch Zugang zu Sozialwohnangeboten für Obdachlose und lebensnotwendigen Dienstleistungen wie der Trinkwasserversorgung werden aufgeführt.



### 3. KONSULTATIONSVERFAHREN ZUR NACHWEISRICHTLINIE SOWIE ZUM ZUGANG ZU SOZIALSCHUTZ

Konsultationsverfahren betreffende Dokumente, die möglicherweise spätere Rechtsetzung vorbereiten (zu den Fahrplänen der Kommission siehe weitere Beiträge in EB 04/17 und 06/17 sowie in diesem EB), richten sich insbesondere an die Sozialpartner.

So wird die geplante Aktualisierung der Vorschriften für Arbeitsverträge (Nachweisrichtlinie über schriftliche Erklärungen (Nr. 91/533/EWG)) mit dem Ziel (im Zug der Digitalisierung) angekündigt, auch atypische Beschäftigungsformen (zum Beispiel Dienstleistungserbringer über Online-Plattformen) sachgerecht zu erfassen.

Ähnlich mit Blick auf diese atypischen Beschäftigungsformen im Bereich der Sozialversicherung soll ein weiteres Verfahren die Herausforderungen beim Zugang zum Sozialschutz für jedwede Form von Beschäftigung (auch Selbstständige) adressieren, um mögliche neue Vorschriften in diesem Bereich zu definieren. Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Sozialschutz seien zuletzt hauptsächlich für Arbeitnehmer in Regelarbeitsverhältnissen entwickelt worden.

### 4. MITTEILUNG ZUR UMSETZUNG DER ARBEITSZEITRICHTLINIE

Eine Mitteilung mit Auslegungshinweisen zur Umsetzung der bestehenden Arbeitszeitrichtlinie (Nr. 2003/88/EG) soll als Orientierungshilfe dienen, die sich auch auf hier einschlägige EuGH-Rechtsprechung zusammenfassend beziehe. Die Kommission hatte einen zugehörigen Fahrplan (Roadmap) am 28.02.2017 vorgelegt.

### 5. SOZIALER LEISTUNGSANZEIGER (SCOREBOARD)

Ein sozialer Leistungsanzeiger, unterstützt durch online Instrumente, soll neuer Teil des Europäischen Semesters werden und sich unter anderem anhand von Indikatoren in zwölf Bereichen mit Handlungsempfehlungen an die Mitgliedstaaten richten. Unter diesen Bereichen finden sich Bildung und (digitale) Kompetenzen, die Gleichstellung der Gleichstellung auf dem Arbeitsmarkt, Fragen der Einkommensverteilung, soziale Ausgrenzung, Jugendbeschäftigung, Armutsbekämpfung und frühkindliche Betreuung.

Pressemitteilung (Errichtung einer sozialen Säule):

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-17-1007\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-1007_de.htm)

Pressemitteilung (erste Umsetzungsinitiativen):

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-17-1006\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-1006_de.htm)

Reflexionspapier zur Zukunft der EU („soziale Dimension“): [https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/reflection-paper-social-dimension-europe\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/reflection-paper-social-dimension-europe_de.pdf)



Richtlinienvorschlag (zur Richtlinie Nr. 2010/18/EU; in englischer Sprache):

<http://ec.europa.eu/social/BlobServlet?docId=17605&langId=de>

## **KOMMISSION VERÖFFENTLICHT FAHRPLAN ZUM ZUGANG ZU SOZIALSCHUTZ**

Im Zusammenhang mit dem Kommissionsvorschlag zur europäischen Säule sozialer Rechte hat die Kommission einen dritten Fahrplan (Roadmap; hier: initiale Folgenabschätzung) veröffentlicht. Er avisiert eine im vierten Quartal dieses Jahres geplante Kommissionsinitiative zum gleichwertigen Zugang zu Sozialleistungen für alle Berufstätigen (unter anderem Leistungen bei Arbeitslosigkeit, bei Behinderungen und zur Altersversorgung (Renten)) unabhängig von der Art der Beschäftigung.

Hintergrund dieser Initiative sei, dass bestimmte Gruppen von Berufstätigen (insbesondere selbstständig, befristet oder in neuen Arbeitsformen – namentlich in der Digitalbranche – tätige Personen) Studien zufolge einen schlechteren Zugang zu Sozialleistungen hätten als Beschäftigte in regulären Arbeitsverhältnissen. Die Kommission verweist dabei auch auf die Konsultationsbeiträge zur „sozialen Säule“, die von dieser Initiative zum Sozialschutz begleitet werden soll (siehe weiteren Beitrag in diesem Europabericht).

Durch die Initiative sollen die Zugänglichkeit, die Übertragbarkeit und die Transparenz von Sozialleistungen für alle Berufstätigen verbessert werden. Es gehe gegenwärtig darum, sich stärker um Vereinfachung zu bemühen, damit der Einzelne solche Leistungsrechte insgesamt leichter ansammeln, bewahren, übertragen oder umwandeln könne. Dazu werden verschiedene Politikoptionen erörtert, die von freiwilligen bis hin zu verbindlichen Maßnahmen reichen. Der Folgenabschätzung nach könnte die angestrebte Initiative eine Mischung aus legislativen und nichtlegislativen Maßnahmen enthalten. In legislativer Hinsicht könnten verbindliche Mindeststandards für den Zugang zu Sozialleistungen durch einen EU-Rechtsakt, angesprochen wird eine Richtlinie mit Mindestvorgaben, festgelegt werden.

Neben der üblichen Möglichkeit, schon zu dieser initialen Folgenabschätzung Stellung zu nehmen („Feedback“ innerhalb von vier Wochen) beabsichtige die Kommission auch, durch Beauftragung zweier Studien weitere Informationen zur Thematik zu sammeln.

Der neue Fahrplan kündigt zudem die erste Phase einer Sozialpartneranhörung im zweiten Quartal 2017 an. Die Kommission plane ferner, noch vor der Sommerpause eine öffentliche Konsultation zur Initiative einzuleiten.

Fahrplan der Kommission (in englischer Sprache):

[http://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2017-2067870\\_en](http://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2017-2067870_en)



## ARBEITSMARKT

### EUROSTAT BERICHTET ZU EUROPA 2020-INDIKATOREN IM BESCHÄFTIGUNGSBEREICH

Nach einer Pressemitteilung von Eurostat vom 25.04.2017 ist die Erwerbstätigenquote der Bevölkerung im Alter von 20 bis 64 Jahren in der EU mit 71,1 % höher als im Jahr 2015 (70,1 %). Dieser Wert übersteige auch den vorherigen Höchststand von 2008 (70,3 %). Unter den Mitgliedstaaten, die eine Erwerbstätigenquote über 75 % zeigten, hätten Schweden (81,2 %), Deutschland (78,7 %), die Tschechische Republik (76,7 %), Estland (76 %) und Litauen (75,2 %) 2016 hier sogar bereits ihre nationalen Zielwerte nach der Strategie Europa 2020 erreicht oder übertroffen. Dies treffe ähnlich für Irland und Lettland zu. Im Vergleich zu 2015 sei die Erwerbstätigenquote dieser Altersgruppe im Jahr 2016 in allen Mitgliedstaaten gestiegen, mit Ausnahme von Luxemburg, wo sie nahezu unverändert geblieben sei. Die niedrigste Erwerbstätigenquote habe man in Griechenland (56,2 %), Kroatien (61,4 %), Italien (61,6 %) sowie Spanien (63,9 %) registriert.

Geschlechterspezifisch seien insbesondere folgende Entwicklungen festzustellen: Bei den Männern habe die Erwerbstätigenquote im Jahr 2016 76,9 % erreicht. Damit verzeichnete sie einen Anstieg gegenüber 2015 (75,9 %), lag jedoch weiterhin unter dem Niveau von 2008 (77,8 %). Die Erwerbstätigenquote der Frauen erreichte im Jahr 2016 65,3 %. Das Beschäftigungsgefälle zwischen Frauen und Männern zeige in vielen Mitgliedstaaten erhebliche Unterschiede, so sei es in Litauen am geringsten (1,9 Prozentpunkte) und in Malta (27,6 Prozentpunkte) am größten.

Die Erwerbstätigenquote der 55- bis 64-Jährigen befinde sich demgegenüber seit 2002 (29,1 %) in der EU im stetigen Anstieg und liege 2016 bei 53,4 %. Nach Schweden (75,5 %) zähle Deutschland (68,6 %) zu den Mitgliedstaaten mit hoher Erwerbstätigenquote in dieser Altersgruppe. Die niedrigste Quote sei hier für Luxemburg (39,6 %) gemeldet worden.

Pressemitteilung von Eurostat:

<http://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/7997110/3-25042017-BP-DE.pdf/1e4496e1-ef89-46ea-890d-303e05183da3>

### ERWERBSLOSENQUOTEN IN DEN REGIONEN DER EU (MIT BAYERISCHEN REGIERUNGSBEZIRKEN)

Nach Pressemitteilung von Eurostat vom 27.04.2017 ging in 80 % der ausgewählten Regionen der EU (sogenannte NUTS-2-Regionen) die Erwerbslosenquote im Jahr 2016 gegenüber 2015 zurück, in ungefähr 60 % davon um mindestens 0,5 Prozentpunkte. 60 der 275 EU-Regionen im Rahmen der Statistik wiesen eine Erwerbslosenquote von 4,3 % oder weniger auf. Unter ihnen seien 24 deutsche Regionen vertreten.



Insgesamt befinde sich der Abstand zwischen der Region mit dem niedrigsten Wert und der Region mit dem höchsten Wert in Deutschland unterhalb des EU-Durchschnitts, der 8,6 % betrage.

Die insgesamt niedrigsten Quoten seien im bayerischen Regierungsbezirk Niederbayern (2,1 %) sowie im tschechischen Prag (2,2 %) festzustellen. Hier folgten die bayerischen Regierungsbezirke Oberbayern (2,4 %), Mittelfranken und Unterfranken (je 2,5 %) sowie nach Tübingen (2,6 %) Schwaben (2,7 %). Demgegenüber seien die höchsten Erwerbslosigkeitsquoten in bestimmten griechischen und spanischen Regionen zu verzeichnen.

Die durchschnittliche Erwerbslosenquote in Bayern habe 2015 2,9 % und 2016 2,6 % betragen. In Oberbayern sei die Erwerbslosenquote zwischen 2015 und 2016 von 2,7 % auf 2,4 % zurückgegangen, in Niederbayern von 2,5 % auf 2,1 %, in Oberfranken von 3,9 % auf 3,3 %, in Mittelfranken und Unterfranken von je 3,0 % auf je 2,5 % und in Schwaben von 3,0 % auf 2,7 %. Erhöht habe sie sich in der Oberpfalz von 2,8 % auf 2,9 %.

Der Anteil der Langzeiterwerbslosen liege in Bayern 2015 insgesamt bei 31,2 % und 2016 bei 34,0 %. In Oberbayern sei er von 30,2 % auf 29,0 % und in Oberfranken von 40,6 % auf 33,3 % zurückgegangen. In Niederbayern habe er sich von 33,6 % auf 38,3 % und in der Oberpfalz von 40,0 % auf 47,2 % erhöht. Eine Erhöhung sei überdies in Mittelfranken (von 27,9 % auf 33,2 %) und in Schwaben (von 29,9 % auf 37,9 %) festzustellen. In Unterfranken belaufe sich dieser Anteil im Jahre 2016 auf 31,9 % (für das Jahr 2015 seien keine Daten vorhanden).

Die durchschnittliche Jugenderwerbslosenquote für die 15- bis 24-Jährigen in der EU betrage 18,7 %. Dabei seien die niedrigsten Quoten in deutschen Regionen registriert worden, darunter die insgesamt niedrigste Quote im bayerischen Regierungsbezirk Schwaben (4,3 %). Bei der Jugenderwerbslosenquote (15 bis 24 Jahre) in Bayern betrage der Durchschnitt 2015 4,2 % und 2016 4,4 %. In Oberbayern habe sie sich von 3,4 % auf 4,6 % erhöht.

Pressemitteilung von Eurostat:

<http://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/8008021/1-27042017-AP-DE.pdf/766fb81b-6e3e-4160-b728-34934ddd3041>

## ARBEITSRECHT

### URTEIL DES EUGH ZUR WIRKSAMKEIT DYNAMISCHER VERWEISUNGEN BEI BETRIEBSÜBERGANG

Der EuGH hat mit Urteil vom 27.04.2017 (C-680/15 und C-681/15) vor dem Hintergrund eines deutschen Ausgangsverfahrens entschieden, dass in Einzelarbeitsverträgen vorhandene dynamische Verweisklauseln auf Tarifverträge bei Betriebsübergang gegenüber dem Erwerber wirksam sind, sofern



das nationale Recht für den Erwerber einvernehmliche und einseitige Anpassungsmöglichkeiten vorsieht. Darüber, ob nationale Regelungen (wie § 613a Abs. 1 BGB) ausreichende Anpassungsmöglichkeiten darstellen, hat der EuGH nicht entschieden, sondern auf die Auslegung des nationalen Rechts durch die Gerichte in den Mitgliedstaaten verwiesen.

Die Kläger des Ausgangsverfahrens sind Arbeitnehmer eines Krankenhauses, das ursprünglich in Trägerschaft einer Kommune stand, und später an eine nicht tarifgebundene GmbH veräußert wurde. Deren Betriebsteil, in dem die Kläger beschäftigt waren, ging wiederum auf einen anderen, nicht tarifgebundenen Konzern über. Dieser gab Tariflohnerhöhungen nicht an die Kläger weiter. Sie begehren gerichtliche Feststellung, dass gemäß der in ihren jeweiligen Arbeitsverträgen enthaltenen dynamischen Verweisungsklausel auf Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-GII) die Bestimmungen des (diesen ablösenden) Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) und weiterer Tarifverträge in ihrer zum Zeitpunkt des Feststellungsantrags gültigen Fassung auf ihre jeweiligen Arbeitsverhältnisse Anwendung finden. Die Beklagte berief sich darauf, dass einer dynamischen Anwendung Art. 3 der Richtlinie Nr. 2001/23/EG und Art. 16 Europäische Grundrechtecharta entgegenstünden. Der Verweis könne nach Übergang der Arbeitnehmer auf einen neuen Arbeitgeber nur noch in dem Sinn statisch angewendet werden, dass nur die mit dem Veräußerer arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitsbedingungen aus den in diesem Arbeitsvertrag genannten Kollektivverträgen dem Erwerber entgegengehalten werden könnten.

Das Arbeitsgericht Offenbach und das Hessische Landesarbeitsgericht gaben den Klägern Recht. Das Bundesarbeitsgericht legte dem EuGH die Frage vor, ob europäisches Recht einer nationalen Regelung entgegensteht, die vorsieht, dass im Fall eines Betriebsübergangs alle zwischen dem Veräußerer und dem Arbeitnehmer individuell im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitsbedingungen auf den Erwerber unverändert übergehen, wenn das nationale Recht sowohl einvernehmliche als auch einseitige Anpassungsmöglichkeiten für den Erwerber vorsieht. Der EuGH hat diese Frage verneint, ohne dabei die im deutschen Recht möglichen Anpassungsmöglichkeiten zu beurteilen. Das Bundesarbeitsgericht muss nun entscheiden, ob § 613a Abs. 1 BGB ausreichende Anpassungsmöglichkeiten im Sinn der EuGH-Rechtsprechung zulässt.

Urteil des EuGH:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=190164&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=237441>

Schlussanträge des Generalanwalts:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=186977&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=717763>

EuGH-Vorlage des Bundesarbeitsgerichts:

<http://juris.bundesarbeitsgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bag&Art=en&sid=40d2bd74b8d53007bb1b1d18216cf829&nr=18375&pos=0&anz=1>



## **EUGH-SCHLUSSANTRÄGE ZUR FRAGE DER INTERNATIONALEN ZUSTÄNDIGKEIT DER GERICHE FÜR ARBEITSSACHEN BEI FLUGPERSONAL**

Nach den Schlussanträgen des Generalanwalts vom 27. April 2017 ist für Gerichtsverfahren, deren Gegenstand sich auf Arbeitsverträge von Stewardessen und Stewards bezieht, das Gericht des Ortes zuständig, an dem oder von dem aus sie ihre Verpflichtungen gegenüber ihrem Arbeitgeber hauptsächlich erfüllen. Das nationale Gericht müsse dies durch eine Prüfung aller relevanten Umstände ermitteln. Der Generalanwalt betont dabei als relevantes Kriterium insbesondere die Bedeutung desjenigen Ortes, an dem der Arbeitnehmer seine Arbeitstage beginnt und beendet. Der Ort der Heimatbasis („Homebase“) sei für die Bestimmung des Gerichtsstands indirekt relevant.

Die Kläger im belgischen Ausgangsverfahren waren Arbeitnehmer der irischen Fluggesellschaft Ryanair bzw. des Personaldienstleisters Crewlink. Laut Arbeitsvertrag war ihre Heimatbasis Charleroi (Belgien). Dort wurde auch vereinbart, dass die irischen Gerichte für Rechtsstreitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis zuständig seien. Die Kläger sind hingegen der Auffassung, die belgischen Gerichte seien für Streitigkeiten aus ihren Arbeitsverhältnissen zuständig. Das vorliegende Gericht möchte wissen, ob der die Zuständigkeit der Gerichte eines Mitgliedsstaats begründende Begriff des „Ortes, an dem der Arbeitgeber gewöhnlich seine Arbeit verrichtet“ in Art. 19 Ziff. 2a) VO Nr. 44/2001 im Kontext des Luftverkehrs deckungsgleich mit der Heimatbasis sei.

Nach Ansicht des Generalanwalts sind insbesondere sechs relevante Kriterien zur Ermittlung des zuständigen Gerichts zu berücksichtigen, nämlich der Ort, an dem der Arbeitnehmer seine Arbeitstage beginnt und beendet (1), an dem die Flugzeuge, an Bord deren er tätig ist, ihren gewöhnlichen Standort haben (2), an dem er von Anweisungen seines Arbeitgebers Kenntnis erlangt und seinen Arbeitstag organisiert (3), an dem er aufgrund vertraglicher Verpflichtung wohnen muss (4), an dem sich ein vom Arbeitgeber zur Verfügung gestelltes Büro befindet (5) und an den er sich im Fall der Arbeitsunfähigkeit und im Fall disziplinarischer Probleme begeben muss (6). Der Ort der vertraglich vereinbarten Heimatbasis sei für die Bestimmung der zuständigen Gerichte lediglich indirekt relevant, insofern, als die genannten Kriterien sich zum Teil mit der Definition der Heimatbasis überschneiden.

Pressemitteilung des EuGH:

<http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2017-04/cp170041de.pdf>

## **ARBEITSMARKT**

### **ARBEITSLÖSENQUOTE IM EURORAUM IM MÄRZ BEI 9,5 %**

Nach Pressemitteilung von Eurostat vom 02.05.2017 betrug die saisonbereinigte Arbeitslosenquote im März 2017 im Euroraum 9,5 %. Gegenüber Februar 2017 sei sie damit unverändert, verglichen mit 10,2 % im



Vorjahresmonat stelle dies einen Rückgang dar. Es sei weiterhin die niedrigste Quote, die seit April 2009 im Euroraum verzeichnet wurde. In der EU28 lag die Arbeitslosenquote im März 2017 bei 8,0 %, womit sich nahezu keine Änderung gegenüber dem Vormonat (8,1 %) ergebe. Gegenüber dem Vorjahresmonat (8,7 %) stelle dies einen Rückgang dar und sei damit für die EU28 der niedrigste gemessene Wert seit Januar 2009. Weiterhin wiesen die Tschechische Republik (3,2 %) und Deutschland (3,9 %), sowie Malta (4,1 %) die niedrigsten Arbeitslosenquoten auf. Die höchsten Quoten seien weiterhin bei Griechenland (23,5 % im Januar 2017) und Spanien (18,2 %) zu verzeichnen. Über ein Jahr betrachtet sei die Arbeitslosenquote in 23 Mitgliedstaaten gesunken. Die stärksten Rückgänge seien in Kroatien (von 14,0 % auf 11,3 %), Portugal (von 12,0 % auf 9,8 %), Spanien (von 20,3 % auf 18,2 %) und Irland (von 8,3 % auf 6,4 %) registriert worden. Dagegen seien die Arbeitslosenquoten in Dänemark (von 6,0 % auf 6,2 %), Italien (von 11,5 % auf 11,7 %) und Litauen (von 8,0% auf 8,1%) gestiegen.

Laut Eurostat lag die Jugendarbeitslosigkeit im März 2017 in der EU28 bei 17,2 % und im Euroraum bei 19,4 %. Im Vorjahr seien die Werte 19,1 % bzw. 21,3 % erfasst worden. Die niedrigste Quote im März 2017 habe Deutschland (6,7 %) aufgewiesen. Die höchsten Quoten seien in Griechenland (48,0 % im Januar 2017), Spanien (40,5 %) und Italien (34,1 %) registriert worden.

Pressemitteilung von Eurostat:

<http://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/8002530/3-02052017-AP-DE.pdf>



## STAATSMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND KULTUS, WISSENSCHAFT UND KUNST

---

### EP NIMMT BESCHLUSS ZU EUROPÄISCHEM JAHR DES KULTURERBES 2018 AN

Am 27.04.2017 hat das EP bei seiner Sitzung in Brüssel den Anfang Februar im Trilog erreichten Kompromiss für einen Beschluss über ein Europäisches Jahr des Kulturerbes 2018 angenommen (EB 03/17). Die Annahme erfolgte mit 554 Ja-Stimmen bei 68 Nein-Stimmen und 30 Enthaltungen. Zu Beginn des Entscheidungsprozesses über die Erklärung des Jahres 2018 zum Kulturerbejahr kam dem EP eine entscheidende Rolle zu, da der aufgrund des Initiativmonopols der Kommission notwendige Beschlussvorschlag erst nach politischem Druck des EP gegenüber der Kommission vorgelegt wurde. Der Berichterstatter MdEP *Diaconu* (ALDE/ROU) bezeichnete das Europäische Jahr des Kulturerbes als Schlüsselement, „um die Beziehung zwischen Brüssel und den europäischen Bürgern zu erneuern“.

Bezüglich der Finanzausstattung für das Kulturerbejahr auf EU-Ebene sieht der jetzt gefasste Beschluss ein Budget von 8 Mio. € für die Maßnahmen auf EU-Ebene vor und damit eine Verdoppelung der ursprünglich von der Kommission vorgesehenen 4 Mio. €. Dabei werden 1 Mio. € für vorbereitende Maßnahmen im Haushaltsjahr 2017 und 7 Mio. € für das Kulturerbejahr 2018 selbst zur Verfügung gestellt. Die 8 Mio. € sollen hälftig aus dem Programm „Kreatives Europa“ erbracht werden und hälftig aus nicht in Anspruch genommenen Mitteln anderer EU-Förderprogramme, Letzteres dabei ohne die entsprechenden Margen zu nutzen oder die Entscheidungen der Haushaltsgesetzgeber zu präjudizieren. Insofern besteht noch Haushaltsvorbehalt. Wie die Kommission inzwischen mitgeteilt hat, sollen die EU-Mittel für Öffentlichkeitsarbeit auf europäischer Ebene und für die Förderung von grenzüberschreitenden Kooperationsprojekten mithilfe von Ausschreibungen über das Programm „Kreatives Europa“ ausgegeben werden. Das EP erhält durch den Beschluss des Weiteren einen Beobachterstatus bei den Treffen der Nationalen Koordinatoren der Mitgliedstaaten. Nach der Zustimmung des EP muss nun nur noch der Rat dem Beschluss formal zustimmen. Dies wird zeitnah auf einer der nächsten Ratssitzungen als Punkt ohne Aussprache erfolgen, voraussichtlich im Rahmen des Außenhandelsrats am 11.05.2017.

EP-Beschluss vom 27.04.2017:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2017-0140+0+DOC+PDF+V0//DE>

### KOMMISSION SCHLÄGT EUROPÄISCHE SÄULE SOZIALER RECHTE VOR

Am 26.04.2017 hat die Kommission die Errichtung einer sozialen Säule auf EU-Ebene und eine gemeinsame Proklamation von Kommission, EP und Rat vorgeschlagen. In der Säule sollen soziale Rechte festgeschrieben werden, die durch eine Reihe weiterer Initiativen begleitet werden. Die vorgelegten



Dokumente der Kommission gehen thematisch über die Sozialpolitik hinaus und umfassen auch Bildungsaspekte. Die Umsetzung der im Rahmen der europäischen Säule sozialer Rechte festgelegten Grundsätze soll eine gemeinsame Verpflichtung und Verantwortung der EU-Organe, der Mitgliedstaaten, der Sozialpartner und anderer Interessenträger darstellen. Die Säule soll auf 20 Grundsätzen aufbauen, welche in einer Empfehlung der Kommission sowie einem Vorschlag für eine gemeinsame Proklamation mit EP und Rat zusammengefasst und nach den drei Feldern Chancengleichheit und Arbeitsmarktzugang, faire Arbeitsbedingungen sowie Sozialschutz und soziale Inklusion gegliedert sind.

Im Feld „Chancengleichheit und Arbeitsmarktzugang“ finden sich unter anderem das Recht auf allgemeine und berufliche Bildung und lebenslanges Lernen von hoher Qualität und in inklusiver Form. Jede Person soll zudem das Recht auf frühzeitige und bedarfsgerechte Unterstützung zur Verbesserung der Beschäftigungs- oder Selbständigkeitsaussichten haben. Dazu gehört das Recht auf Unterstützung bei Fortbildung und Umschulung. Zudem soll jeder Person das Recht zukommen, „Ansprüche auf Fortbildung“ (wobei unklar bleibt, was genau darunter zu verstehen ist, zumal die englische Fassung von „the right to transfer training entitlements“ spricht) bei beruflichen Übergängen zu übertragen. Junge Menschen sollen ferner das Recht auf eine Weiterbildungsmaßnahme, einen Ausbildungsplatz, einen Praktikumsplatz oder ein qualitativ hochwertiges Beschäftigungsangebot innerhalb von vier Monaten erhalten, nachdem sie arbeitslos geworden sind oder ihre Ausbildung abgeschlossen haben. Unter der Überschrift „Inklusion“ findet sich das Recht von Kindern auf qualitativ hochwertige frühkindliche Betreuung sowie auf Schutz vor Armut. Kindern aus benachteiligten Verhältnissen soll das Recht auf besondere Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit zugesprochen werden.

Ein neuer sozialer Leistungsanzeiger (Scoreboard), unterstützt durch Online-Instrumente, soll künftig Teil des Europäischen Semesters werden und sich unter anderem anhand von Indikatoren in zwölf Bereichen mit Handlungsempfehlungen an die Mitgliedstaaten richten. Unter diesen Bereichen finden sich unter anderem Bildung und (digitale) Kompetenzen, Jugendbeschäftigung und frühkindliche Betreuung. Bildungsspezifisch soll das Augenmerk auf der Quote tertiärer Bildungsabschlüsse, auf frühzeitigen Schulabgängern sowie auf der Beteiligung am lebenslangen Lernen liegen (siehe hierzu Beitrag des StMAS in diesem EB).

Pressemitteilung (Errichtung einer sozialen Säule) mit weiterführenden Links:

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-17-1007\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-1007_de.htm)

Link zu den 20 Grundsätzen:

[https://ec.europa.eu/commission/priorities/deeper-and-fairer-economic-and-monetary-union/european-pillar-social-rights/european-pillar-social-rights-20-principles\\_de](https://ec.europa.eu/commission/priorities/deeper-and-fairer-economic-and-monetary-union/european-pillar-social-rights/european-pillar-social-rights-20-principles_de)

Link zu den einzelnen Dokumenten der Säule sozialer Rechte:

[https://ec.europa.eu/commission/priorities/deeper-and-fairer-economic-and-monetary-union/european-pillar-social-rights\\_de](https://ec.europa.eu/commission/priorities/deeper-and-fairer-economic-and-monetary-union/european-pillar-social-rights_de)



## KOMMISSION LEITET WEGEN HOCHSCHULGESETZ VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN GEGEN UNGARN EIN

Die Kommission hat am 26.04.2017 bekannt gegeben, dass sie ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Ungarn wegen des umstrittenen Hochschulgesetzes einleiten wird. Dieses war Anfang April im ungarischen Parlament verabschiedet worden und sieht unter anderem vor, dass ausländische Universitäten, die in Ungarn agieren, einen Campus in ihrem Ursprungsland haben müssen. Außerdem erschwert es den Universitäten, die ihren Hauptsitz außerhalb der EU haben, Hochschulabschlüsse zu verleihen. Das Gesetz richtet sich vor allem gegen die in Budapest ansässige Central European University (CEU), die von US-Milliardär *George Soros* gegründet wurde. Beobachter sehen darin politische Motive der ungarischen Regierung unter Ministerpräsident *Viktor Orbán*, da sich *Soros* in der Vergangenheit wiederholt kritisch gegenüber *Orbán* geäußert hatte.

Die Kommission begründete ihren Schritt mit Verletzungen mehrerer EU-Rechtsgrundsätze. Demnach seien die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit sowie die von der EU-Grundrechtecharta garantierte akademische Freiheit gefährdet. In ihrem Aufforderungsschreiben an die ungarische Regierung, dem ersten Schritt des EU-Vertragsverletzungsverfahrens, gab die Kommission Ungarn einen Monat Zeit, um Stellung zu den Vorwürfen zu nehmen. Sollte die Antwort aus Sicht der Kommission nicht zufriedenstellend ausfallen, kann sie weitere Schritte bis hin zu einer Klage vor dem EuGH unternehmen. Ministerpräsident *Orbán* hatte sich am selben Tag im EP gerechtfertigt und dabei ausgeführt, dass alle ungarischen Universitäten vom Gesetz gleichermaßen betroffen seien. Nach einer gemeinsamen Sitzung mit Ministerpräsident *Orbán* hatte die EVP-Fraktion dann am 29.04.2017 zunächst verkündet, dass dieser den Kommissionsforderungen nachkommen wolle. *Orbán*'s Fidesz-Partei gehört der EVP-Fraktion im EP an. Schon einen Tag darauf wurde diese Ankündigung aber von der ungarischen Regierung dementiert.

Stellungnahme von Frans Timmermans, Vizepräsident der Kommission (in englischer Sprache):

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_SPEECH-17-1118\\_en.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_SPEECH-17-1118_en.htm)

## EUROPA-2020-BILDUNGSINDIKATOREN FÜR DAS JAHR 2016: EUROSTAT KONSTATIERT WEITERE FORTSCHRITTE

Das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat) hat am 26.04.2017 einen Bericht zum aktuellen Stand hinsichtlich der in der Europa-2020-Strategie festgelegten Kernziele im Bereich Bildung veröffentlicht. Laut Eurostat setzt sich der Trend eines steigenden Anteils der 30- bis 34-Jährigen mit tertiärem Bildungsabschluss EU-weit fort und liegt für 2016 bei 39,1 % im Vergleich zu 23,6 % im Jahr 2002. In Deutschland sei ein Anstieg von 24,2 % auf 33,2 % zu verzeichnen. Der nationale Zielwert für Deutschland von 42 % umfasst jedoch auch die post-sekundäre, nicht-tertiäre Bildung (ISCED 1997, Stufe 4), worauf Eurostat lediglich in einer Fußnote verweist, und liegt deutlich über der angegebenen Prozentzahl. Signifikant



seien die Unterschiede zwischen den Geschlechtern. Während in der EU der Anteil von Frauen mit tertiärem Bildungsabschluss von 2002 bis 2016 von 24,5 % auf 43,9 % gestiegen und das Europa-2020-Ziel von 40 % übertroffen worden sei, habe sich die Quote bei den Männern lediglich von 22,6 % auf 34,4 % erhöht. Deutschland stelle diesbezüglich die einzige Ausnahme in der EU dar: Hier ergebe sich eine geringe Differenz zwischen Männern (33,4 %) und Frauen (33,0 %) mit tertiärem Bildungsabschluss (ohne ISCED 4).

Auch bezüglich der Verringerung der Quote frühzeitiger Schul- und Ausbildungsabgänger, das heißt der 18- bis 24-Jährigen, die höchstens über einen Abschluss des Sekundarbereichs I verfügen und in den letzten vier Wochen vor der Erhebung an keinen weiterführenden Bildungsangeboten teilgenommen haben, gebe es gemäß Eurostat ebenfalls eine positive Tendenz. Demnach sank der Anteil in der EU von 15,3 % im Jahr 2006 auf 10,7 % im Jahr 2016. In Deutschland ging die Quote von 13,7 % auf 10,2 % zurück. Ähnlich wie bei den tertiären Bildungsabschlüssen gibt es auch hier Unterschiede zwischen den Geschlechtern. Während die Quote der Frauen von 13,2 % auf 9,2 % sank, ist bei den Männern ein Rückgang der frühzeitigen Schulabgänger von 17,4 % auf 12,2 % zu verzeichnen. Nicht so groß fiel der Unterschied in Deutschland aus, wo der Anteil der frühzeitigen Schulabgänger bei den Frauen von 13,4 % auf 9,4 % und den Männer von 14,0 % auf 10,9 % zurückging.

Pressemitteilung von Eurostat:

<http://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/8001735/3-26042017-BP-DE.pdf/6ada1e2a-8424-4e47-91e9-b3945ffc9e16>



## STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

### UMWELT UND NATURSCHUTZ

#### KOMMISSION VERÖFFENTLICHT AKTIONSPLAN FÜR MENSCHEN, NATUR UND WIRTSCHAFT

Am 27.04.2017 hat die Kommission einen Aktionsplan für Menschen, Natur und Wirtschaft vorgelegt, mit dem die Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie in den Mitgliedstaaten verbessert werden soll. Ende 2016 war die Kommission nach Durchführung eines Fitness-Checks zu dem Ergebnis gekommen, dass die Richtlinien grundsätzlich ihren Zweck erfüllen, jedoch noch nicht ihr volles Potential beim Schutz und bei der Erhaltung der Biodiversität in der EU entfalten können. Der Aktionsplan umfasst 15 konkrete Maßnahmen, die bis zum Ende der laufenden Amtszeit der Kommission im Jahr 2019 von dieser, den Mitgliedstaaten und dem Ausschuss der Regionen durchzuführen sind. Diese Maßnahmen sollen die Durchführung der beiden Richtlinien in den Mitgliedstaaten verbessern und gleichzeitig die Vereinbarkeit von Biodiversitätserhaltung und Wirtschaftstätigkeiten sicherstellen. Durch eine enge Zusammenarbeit mit dem Ausschuss der Regionen soll zudem die Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Behörden verbessert werden. Die 15 Maßnahmen konzentrieren sich auf vier Schwerpunktbereiche. Zum einen sollen Leitlinien zur Durchführung der beiden Richtlinien erstellt bzw. aktualisiert werden und allgemein das Wissen sowie die Vereinbarkeit mit sozio-ökonomischen Zielen verbessert werden. Zum anderen soll zukünftig mehr politische Eigenverantwortung übernommen und die Rechtseinhaltung generell verbessert werden. Des Weiteren sollen öffentliche wie private Investitionen in Natura-2000-Projekte verbessert und allgemein Synergien mit EU-Finanzierungsinstrumenten hergestellt werden. Schließlich sollen Bürger, Interessenträger und Gemeinschaften besser eingebunden und die Kommunikation allgemein verbessert werden. Der 21. Mai wird zum Europäischen Tag für Natura 2000 erklärt. Am 06.06.2017 wird in Brüssel außerdem eine Konferenz zum Aktionsplan für Menschen, Natur und Wirtschaft stattfinden.

Aktionsplan sowie Hintergrundinformationen:

[http://ec.europa.eu/environment/nature/legislation/fitness\\_check/action\\_plan/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/environment/nature/legislation/fitness_check/action_plan/index_en.htm)

#### KOMMISSION VERÖFFENTLICHT LEITFADEN ÜBER DEN ZUGANG ZU GERICHTEN IN UMWELTANGELEGENHEITEN

Am 28.04.2017 hat die Kommission eine Mitteilung über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten veröffentlicht, mit dem sie eine Orientierungshilfe für einen besseren Zugang zum nationalen Justizsystem bieten will. Darin wird dargelegt, wie Einzelpersonen und Vereinigungen Entscheidungen, Handlungen und Unterlassungen von Behörden im Zusammenhang mit dem Umweltrecht vor den nationalen Gerichten anfechten können. In dem Leitfaden wird die gesamte Rechtsprechung des EuGH zur Klärung der EU-Umweltvorschriften und der internationalen Verpflichtungen über den Zugang zu Gerichten in



Umweltangelegenheiten zusammengefasst. Diese betrifft vor allem das Recht der Öffentlichkeit auf den Erhalt von Umweltinformationen, die Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungen in Umweltverfahren, den Schutz der Gesundheit durch Grenzwerte für die Umweltverschmutzung oder die Erhebung von Prozesskosten in Umweltverfahren. Der Leitfaden erläutert die rechtlichen Voraussetzungen für den Zugang zu nationalen Gerichten und die Mindestanforderungen, die in diesem Zusammenhang an nationale Behörden gestellt werden. Dadurch sollen der Zugang zur Justiz erleichtert und die Anwendung des EU-Umweltrechts insgesamt verbessert werden. Die Kommission plant zudem Beratungen mit denjenigen Mitgliedstaaten zu führen, die Ihren Verpflichtungen in diesem Zusammenhang noch nicht in vollem Umfang nachgekommen sind. Diese Beratungen werden auch im Rahmen des mit der Überprüfung der Umsetzung des EU-Umweltrechts eingeleiteten Prozesses stattfinden.

Leitfaden:

<http://ec.europa.eu/environment/aarhus/legislation.htm>

#### **INFORMELLER UMWELTRAT AM 25./26.04.2017 IN VALLETTA**

Am 25. und 26.04.2017 fand ein informelles Treffen der Umweltminister aus allen EU-Mitgliedstaaten, EFTA-Staaten und EU-Beitrittskandidaten sowie der Kommissare für Klima *Miguel Arias Cañete* und für Umwelt *Karmenu Vella* unter maltesischer Ratspräsidentschaft in Valletta statt. Am ersten Tag befassten sich die Umweltminister mit Anpassungsstrategien an den Klimawandel im Zusammenhang mit der Umsetzung des Pariser Klimaabkommens. Man war sich einig, dass Klimaschutz und Anpassungsstrategien untrennbar miteinander verbunden sind. Zur Umsetzung der Verpflichtungen des Pariser Klimaabkommens sind neben Klimaschutzmaßnahmen ebenso kohärente und bereichsübergreifende Anpassungsmaßnahmen in Schlüsselbereichen wie Stadtplanung, Wasserwirtschaft oder Infrastruktur unerlässlich, um Resilienz gegenüber Überschwemmungen, Dürren und ansteigenden Temperaturen vor allem in urbanen Gebieten und Küstengebieten zu entwickeln. Zudem wurde die Schnittstelle zwischen Klima und Umwelt im Kontext der Meeresumwelt erörtert. Als Folge steigender CO<sub>2</sub>-Konzentrationen in der Atmosphäre sind die Weltmeere von ansteigenden Wassertemperaturen, Versauerung und Veränderungen des maritimen Ökosystems bedroht. Gleichzeitig besitzen die Meere eine bedeutende Rolle bei der Bekämpfung des Klimawandels. Am zweiten Tag berieten die Umweltminister das Thema Meeresmüll und die für 2017 geplante Plastikstrategie der EU im Kontext der Kreislaufwirtschaft. Man war sich einig, dass die Verschmutzung der Meere nicht nur gravierende Folgen für die Umwelt hat, sondern auch hohe wirtschaftliche Kosten mit sich bringt. Den Grund für die Meeresverschmutzung sahen die Umweltminister nicht im maritimen Sektor selbst, sondern vielmehr in einer ineffizienten Abfallentsorgung.

Pressemitteilung und Hintergrundinformationen:

<http://www.eu2017.mt/en/Events/Pages/Informal-Meeting-of-Environment-Ministers-ENV.aspx>



## **RAT VERABSCHIEDET VERORDNUNG ÜBER QUECKSILBER**

Am 25.04.2017 hat der Rat die Verordnung über Quecksilber verabschiedet, nachdem das EP die Verordnung am 14.03.2017 in erster Lesung beschlossen hat. Durch die neue Verordnung werden Maßnahmen und Rahmenbedingungen festgelegt, die ein hohes Maß an Schutz bieten und die Verschmutzung durch Tätigkeiten und Arbeitsprozesse mit Quecksilber begrenzen. Diese betreffen insbesondere die Verwendung, die Lagerung und den Handel mit Quecksilber oder Erzeugnissen, die mit Quecksilber versetzt sind. Außerdem wird die Verwendung von Quecksilber in Dentalamalgam beschränkt und eine adäquate Behandlung von Quecksilberabfällen sichergestellt. Am 27.04.2017 hat das EP überdies dem Abschluss des Übereinkommens von Minamata über Quecksilber im Namen der EU zugestimmt. Das am 10.10.2013 in Kumamoto/Japan angenommene Übereinkommen gibt einen Rechtsrahmen für die weltweite Verringerung der Umweltbelastung durch Quecksilber vor. Nun muss der Rat den Abschluss des Übereinkommens durch die EU noch formal genehmigen. Die Verordnung über Quecksilber stellt unter anderem sicher, dass die Rechtsvorschriften der EU im Einklang mit dem Minamata-Übereinkommen stehen.

Verordnung:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-4-2017-INIT/de/pdf>

## **EP VERABSCHIEDET ENTSCHEIDUNG ZUR BERGBAUABFALLRICHTLINIE**

Am 27.04.2017 hat das EP eine Entschließung zur Umsetzung der Bergbauabfallrichtlinie 2006/21/EG angenommen. Diese Richtlinie regelt die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und wurde nach großen Unfällen angenommen, bei denen mineralischer Abfall nach Dambrüchen in die Umwelt gelangt war. In ihrer Entschließung fordern die Abgeordneten so rasch wie möglich die korrekte bzw. vollständige Umsetzung der Richtlinie in den Mitgliedstaaten, nachdem die Kommission in diesem Bereich insgesamt 18 Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet hatte. Die Kommission wird aufgefordert, bis Ende 2017 sowohl konkrete bereichsspezifische Leitlinien für Inspektionen von Industriezweigen mit mineralischen Abfällen als auch allgemeine Leitlinien zur Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie zu verabschieden. Den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten sollen zudem unangekündigte Inspektionen vor Ort ermöglicht werden. Es wird bemängelt, dass die in den Mitgliedstaaten existierenden Einrichtungen teilweise falsch eingestuft werden. Schließlich stellen die Abgeordneten erneut die Forderung an die Kommission, so rasch wie möglich einen Vorschlag für ein generelles Verbot von Technologien für den Zyanideinsatz in der Bergbautechnik in der EU zu unterbreiten. Weitere Forderungen betreffen u. a. die Überprüfung der besten verfügbaren Techniken, weitere Investitionen in Forschung und Innovation oder die Entwicklung eines Aktionsplans zur Sanierung von Altdeponien und Altstandorten.



Entschließung:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2017-0199+0+DOC+PDF+V0//DE>

## **EUGH-URTEIL ZUR KÜHLWASERENTNAHME AUS DER ELBE FÜR KOHLEKRAFTWERK**

Am 26.04.2017 hat der EuGH in der Rechtssache C-142/16 geurteilt, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtungen aus der FFH-Richtlinie verstoßen hat, weil sie bei der Genehmigung der Errichtung des Kohlekraftwerks Moorburg bei Hamburg keine korrekte und vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt hat. Im März 2015 hatte die Kommission gegen Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet und ein Jahr später Klage erhoben, weil die Kühlwasserentnahme aus der Elbe für das Kohlekraftwerk nach Ansicht der Kommission wasserrechtlich erlaubt worden war, ohne eine korrekte und vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Auswirkungen des Kohlekraftwerks auf die stromaufwärts gelegenen Natura-2000-Gebiete seien in der Umweltverträglichkeitsprüfung unzureichend bzw. falsch bewertet worden. Zum einen habe die zuständige Behörde die Fischaufstiegsanlage fälschlich als Schadensbegrenzungsmaßnahme eingestuft, zum anderen sei bei der Umweltverträglichkeitsprüfung keine kumulative Betrachtung mit relevanten anderen Projekten vorgenommen worden. Der EuGH gab der Klage teilweise statt, weil die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht korrekt bzw. unvollständig durchgeführt wurde. Denn eine Beeinträchtigung der Natura-2000-Gebiete als solche durch die Kühlwasserentnahme im Zusammenhang mit der Errichtung des Kohlekraftwerks konnte nicht vollständig ausgeschlossen werden. Insbesondere fehlten endgültige Erkenntnisse zu einer bestehenden Fischaufstiegsanlage. Auch ein mehrphasiges Monitoring reiche in diesem Zusammenhang nicht aus, um die Einhaltung der FFH-Richtlinie zu gewährleisten. Außerdem waren die kumulativen Auswirkungen des Kraftwerks Moorburg und des seit 1958 bestehenden Pumpspeicherkraftwerks Geesthacht nicht in geeigneter Weise geprüft worden.

Urteil:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=190143&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=348543>

## **VERBRAUCHERSCHUTZ**

### **EFSA STARTET ÖFFENTLICHE KONSULTATION ZU LEITLINIEN FÜR DIE RISIKOBEWERTUNG VON GVO IN LEBENS- UND FUTTERMITTELN**

Am 02.05.2017 hat die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) eine öffentliche Konsultation zu ihrem Leitlinienentwurf für die Risikobewertung von genetisch veränderten Organismen (GVO) nach der



Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gestartet, die in geringen Mengen in Lebens- und Futtermitteln vorkommen und nicht für die Einfuhr in die EU bestimmt sind. Das Vorhandensein von GVO bis zu höchstens 0,9 % pro Lebens- oder Futtermittelbestandteil kann die unbeabsichtigte Folge unvermeidbarer technischer Umstände sein. Das Leitliniendokument bezieht sich ausschließlich auf genetisch veränderte Pflanzen. Die Kommission hat die EFSA um Beratung dazu ersucht, wie Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 503/2013 anzuwenden ist, um über die Sicherheit von GVO im Zusammenhang mit Anträgen auf Zulassung genetisch veränderter Lebens- oder Futtermittel zu befinden, bei denen geringe Mengen von GVO erfasst wurden. Nach vorhergehender Konsultation der Mitgliedstaaten können nun alle interessierten Kreise den überarbeiteten Leitlinienentwurf der EFSA bis zum 13.06.2017 kommentieren.

Konsultation:

<http://www.efsa.europa.eu/de/consultations/call/170502>

#### **EUGH-URTEIL: VERKAUF EINES MULTIMEDIALEN MEDIENABSPIELERS IST URHEBERRECHTSVERLETZUNG**

Am 26.04.2017 hat der EuGH in der Rechtssache C-527/15 entschieden, dass der Verkauf eines Medienabspielers, mit dem kostenlos auf einem Fernsehbildschirm rechtswidrig zugängliche Filme aus dem Internet angesehen werden können, eine Urheberrechtsverletzung darstellt. Eine niederländische Stiftung zum Schutz des Urheberrechts hatte gegen eine niederländische Firma geklagt, die Multimediaboxen für Fernseher anbietet, die mit vorinstallierten Add-ons das kostenlose Abrufen gewünschter Inhalte ermöglichen. Das Gerät wird insbesondere damit beworben, den kostenlosen und einfachen Abruf von ohne Erlaubnis der Rechteinhaber im Internet zugänglichem Bild- und Tonmaterial zu ermöglichen. Der EuGH urteilte, dass der Verkauf eines solchen multimedialen Medienabspielers eine „öffentliche Wiedergabe“ im Sinne der Urheberrechtsrichtlinie 2001/29/EG darstellt, da die Add-ons den Zugang zu illegal ins Netz gestellten geschützten Werken ermöglichen, die sonst von der Öffentlichkeit nicht ohne Weiteres zu finden seien. Der Begriff der „öffentlichen Wiedergabe“ sei zur Gewährleistung eines hohen Urheberrechtsschutzes weit auszulegen. Außerdem entschied der EuGH, dass die Handlungen der vorübergehenden Vervielfältigung eines urheberrechtlich geschützten Werks auf diesem multimedialen Medienabspieler durch Streaming von der Website eines Dritten, auf der dieses Werk ohne Erlaubnis des Urheberrechtinhabers angeboten wird, nicht vom Vervielfältigungsrecht ausgenommen sind.

Urteil:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=190142&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=443608>



## STAATSMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

---

### EUROPÄISCHE SÄULE SOZIALER RECHTE – ASPEKTE AUS DEM GESCHÄFTSBEREICH DES STMGF

Die Kommission hat am 26.04.2017 eine Empfehlung für eine Europäische Säule sozialer Rechte vorgelegt. Diese enthält 20 Grundsätze zur Unterstützung fairer und gut funktionierender Arbeitsmärkte und Wohlfahrtssysteme, die sich in die drei Kategorien Chancengleichheit und Arbeitsmarktzugang, faire Arbeitsbedingungen sowie Sozialschutz und soziale Inklusion gliedern.

Im Hinblick auf das Gesundheitswesen sehen die Grundsätze insbesondere einen rechtzeitigen Zugang zu bezahlbarer und hochwertiger präventiver als auch kurativer Gesundheitsversorgung vor. Ein weiterer Grundsatz befasst sich mit dem Zugang zu Pflegeleistungen. Ferner ist vorgesehen, dass alle Berufstätigen unabhängig von Art und Dauer ihrer Tätigkeit unter vergleichbaren Bedingungen Zugang zu den Systemen der sozialen Sicherheit haben sollten.

Die Kommission hat zugleich eine Reihe von legislativen und nichtlegislativen Initiativen zur Umsetzung der in der Säule statuierten Grundsätze vorgelegt (siehe hierzu Beitrag des StMAS in diesem EB). Die Initiativen befassen sich unter anderem mit dem Zugang zu den Sozialsystemen und der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben – auch für pflegende Angehörige.

Übersicht zur Europäischen Säule sozialer Rechte:

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-17-1007\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-1007_de.htm)

Übersicht zur Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte:

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-17-1006\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-1006_de.htm)

### RAT UND EP BILLIGEN NEUE REGELUNGEN ZU QUECKSILBER

Der Rat hat am 25.04.2017 eine neue Verordnung über Quecksilber und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1102/2008 angenommen. Das EP hatte der Verordnung bereits am 14.03.2017 in erster Lesung zugestimmt (EB 05/17). Mit der Billigung des Standpunkts des EP durch den Rat ist die Verordnung erlassen und kann demnächst im Amtsblatt veröffentlicht werden.

Die Verordnung enthält Regelungen über die Herstellung, die Verwendung und die Lagerung von sowie den Handel mit Quecksilber und quecksilberhaltigen Produkten. Dentalamalgam soll ab 2019 nur noch in vordosierter, verkapselter Form verwendet werden dürfen. Bereits ab dem 01.07.2018 soll Dentalamalgam im Regelfall nicht mehr für die zahnärztliche Behandlung bei besonders gefährdeten Patientengruppen verwendet werden dürfen. Weiterhin wird die Entsorgung von Amalgamabfällen geregelt. Bis zum 01.07.2019



sollen die Mitgliedstaaten zudem nationale Pläne vorlegen, um die Verwendung von Dentalamalgam insgesamt schrittweise zu verringern.

Darüber hinaus hat das EP in seiner Plenarsitzung am 27.04.2017 dem Übereinkommen von Minamata über Quecksilber zugestimmt. Der Rat wird voraussichtlich in einer der nächsten Sitzungen seine endgültige Zustimmung zum Abschluss des Übereinkommens erteilen. Die Minamata-Konvention bildet den internationalen Rahmen für Regelungen zu Quecksilber.

Verordnung über Quecksilber und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1102/2008:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-4-2017-INIT/de/pdf>

Legislative Entschließung des EP vom 27.04.2017 zum Übereinkommen von Minamata:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2017-0134+0+DOC+XML+V0//DE>

## **EP: AUSSPRACHE ÜBER QUALITÄTS- UND SICHERHEITSSTANDARDS FÜR ZUR TRANSPLANTATION BESTIMMTE MENSCHLICHE ORGANE**

Im Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI) des EP hat am 24.04.2017 eine Aussprache mit der Kommission über Qualitäts- und Sicherheitsstandards für zur Transplantation bestimmte menschliche Organe stattgefunden.

Im Rahmen der Aussprache hoben die wortnehmenden Ausschussmitglieder die große Bedeutung der Organspende hervor und richteten eine Reihe von Fragen an die Kommission. Die Kommission teilte mit, die Zahl der Organspenden und -transplantationen in der EU sei in den letzten Jahren signifikant gestiegen. 2015 habe es in der EU mehr als 10.000 Organspenden und 33.000 Organtransplantationen gegeben. Im Vergleich zu 2006 entspreche dies einem Anstieg von 29 %. Allerdings gebe es noch erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten. Die EU fördere die freiwillige Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten und habe durch die Richtlinie 2010/53/EU Mindeststandards für Qualität und Sicherheit im Bereich Organspende und -transplantation festgelegt. Im Hinblick auf den ausgelaufenen Aktionsplan im Bereich Organspende und -transplantation (2009-2015) kündigte die Kommission an, bis zum Sommer dieses Jahres einen Evaluierungsbericht vorzulegen.

Hintergrund der Aussprache ist ein bereits am 04.01.2017 vorgelegter Bericht der Kommission über die Umsetzung der Richtlinie 2010/53/EU über Qualitäts- und Sicherheitsstandards für zur Transplantation bestimmte menschliche Organe (EB 01/17). Dem Bericht zufolge haben alle Mitgliedstaaten nationale Behörden und Aufsichtsmechanismen eingeführt, um die Einhaltung der Sicherheits- und Qualitätsnormen für menschliche Organe zu gewährleisten. In bestimmten Bereichen seien jedoch weitere Anstrengungen nötig.



Bericht der Kommission über die Umsetzung der Richtlinie 2010/53/EU:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52016DC0809&from=DE>

Aktionsplan im Bereich Organspende und -transplantation (2009-2015):

[http://ec.europa.eu/health/archive/ph\\_threats/human\\_substance/oc\\_organs/docs/organs\\_action\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/health/archive/ph_threats/human_substance/oc_organs/docs/organs_action_de.pdf)

## **EP: AUSSPRACHE ÜBER DIE AKTUELLE LAGE DES ZIKA-AUSBRUCHS UND SEINE AUSWIRKUNGEN AUF DIE EU**

Im ENVI-Ausschuss des EP hat am 25.04.2017 eine Aussprache mit dem Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) zur aktuellen Lage des Zika-Ausbruchs und dessen Auswirkungen auf die EU stattgefunden.

Das ECDC berichtete im Rahmen der Aussprache über die bereits ergriffenen Maßnahmen, die aktuelle epidemiologische Situation und mögliche Präventionsmaßnahmen. Die Erkrankung sei in den ursprünglichen Ausbreitungsgebieten auf dem amerikanischen Kontinent, in Südostasien, Afrika und der Karibik rückläufig. Die Übertragung erfolge primär durch Stechmücken, jedoch sei eine Übertragung insbesondere auch durch sexuelle Kontakte möglich. Maßnahmen gegen die Mücken als Hauptübertragungsquelle seien – auch wegen zunehmender Biozidresistenzen – nicht erfolgversprechend, vielmehr seien eine kontinuierliche Überwachung und Bereitschaft sowie die intensive Forschung an dem Virus wichtig. Geeignete Impfstoffe seien voraussichtlich nicht vor 2020 verfügbar. Im Hinblick auf die gravierenden Auswirkungen der Erkrankung auf ungeborene Kinder seien Präventionsmaßnahmen im Hinblick auf Schwangere von besonderer Bedeutung. Die wortnehmenden Ausschussmitglieder dankten dem ECDC für seine Arbeit und plädierten dafür, nicht nachzulassen beziehungsweise weitere Anstrengungen gegen die Verbreitung des Zika-Virus zu unternehmen.

Das EP hatte am 13.04.2016 eine Entschließung zum Ausbruch des Zika-Virus gefasst, in der eine Reihe von Maßnahmen der EU und der Mitgliedstaaten gefordert wurden (EB 07/16). Die WHO hatte den Zika-Ausbruch am 01.02.2016 als gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite eingestuft.

Entschließung des EP vom 13.04.2016 zum Ausbruch des Zika-Virus:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=TA&reference=P8-TA-2016-0122&format=XML&language=DE>

10. Rapid Risk Assessment des ECDC vom 04.04.2017:

<http://ecdc.europa.eu/en/publications/Publications/21-03-2017-RRA%20UPDATE%209-Zika%20virus-Americas,%20Caribbean,%20Oceania,%20Asia.pdf>

Weiterführende Informationen der Kommission zum Zika-Virus:

[http://ec.europa.eu/health/zika\\_en](http://ec.europa.eu/health/zika_en)



## IUK- UND MEDIENPOLITIK

---

### EP-KULTURAUSSCHUSS LEGT STANDPUNKT ZUR ÜBERARBEITUNG DER AVMD-RL FEST

Am 25.04.2017 hat der federführende Kulturausschuss im EP seinen Standpunkt zur Novellierung der AVMD-RL festgelegt. Dabei stimmten 17 Abgeordnete den Kompromissvorschlägen der Co-Berichterstatterinnen MdEP *Sabine Verheyen* (EVP/DEU) und *Petra Kammerevert* (S&D/DEU) auf Grundlage des Ende September 2016 veröffentlichten Berichtsentwurfs (EB 15/16) zu, neun lehnten sie ab und vier Parlamentarier enthielten sich. Für eine Mandatserteilung zur Aufnahme der Kompromissverhandlungen mit Rat und Kommission stimmten 18 Parlamentarier, neun lehnten ein Mandat ab und drei Abgeordnete enthielten sich. Damit wurde der Bericht sowie die Mandatierung zur Aufnahme des Trilogs beschlossen.

Die Co-Berichterstatterinnen zeigten sich über das Abstimmungsergebnis erleichtert. Ein Hauptanliegen der Abgeordneten sei unter anderem der Schutz von Minderjährigen und die Förderung europäischer Werke. Jugendliche sollten bei Videosharing-Plattformen und Webstreaming denselben Schutz genießen wie beim klassischen Fernsehen. So sollen Werbung, Sponsoring oder Produktplacement deutlich erkennbar und unterscheidbar von anderen Inhalten gemacht werden. Zudem sei es gelungen, so die beiden Berichterstatterinnen, die Werbezeiten im TV zu flexibilisieren, sie jedoch während der sogenannten Primetime zu begrenzen, sich auf eine neue Quote für europäische Werke in Abrufdiensten (sogenannte Netflix-Quote) zu einigen, die bei 30 % liege, sowie die Medienaufsicht in ihrer Unabhängigkeit zu stärken. Das EP-Plenum wird am 15.05.2017 darüber entscheiden, ob auf der Basis des Ausschussvotums Kompromissverhandlungen mit Rat und Kommission aufgenommen werden können. Eine konkrete Auswertung der Position des EPs erfolgt nach Veröffentlichung des endgültigen Berichts. Die Mitgliedstaaten wollen ihren Standpunkt in Form einer allgemeinen Ausrichtung nach derzeitiger Planung auf dem Medienministerrat am 23.05.2017 festlegen.

Die ersten Reaktionen der Medienbranche zum Abstimmungsergebnis des Kulturausschusses fielen überwiegend positiv aus. So begrüßte die deutsche Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten die beschlossenen Liberalisierungsansätze in Bezug auf Werberegulierung sowie die Erweiterung des Anwendungsbereichs auf Videoplattformdienste als einen wichtigen Schritt hin zu einer konvergenten Medienordnung. Auch aus Sicht der Internetwirtschaft ist das Ergebnis positiver ausgefallen als erwartet, da sich die Abgeordneten gegen die Einführung einer ex ante Überprüfung und Filterung von Inhalten entschieden hätten.

Pressemitteilung des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/news/en/news-room/20170425IPR72335/media-services-same-rules-needed-for-tv-and-internet-to-protect-children-better>

Berichtsentwurf des EP:



<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+COMPARL+PE-587.655+02+DOC+PDF+V0//EN&language=EN>

## **RAT BESCHLIESST NEUORDNUNG DER HOCHWERTIGEN FUNKFREQUENZEN FÜR MOBILFUNKDIENSTE („700-MHZ-BAND“)**

Am 25.04.2017 beschloss der Rat, dass bis spätestens Ende 2020 das drahtlose 700-MHz-Breitbandnetz in der gesamten EU zur Verfügung stehen soll. Damit soll die Grundlage geschaffen werden, den künftigen Mobilfunkverkehr, der bis 2020 um das 8-fache zunehmen soll, qualitativ wie quantitativ hochwertig zu gewährleisten. Bereits am 15. März dieses Jahres hatte das EP dem Beschluss zugestimmt (EB 05/17). Der Rechtsakt wird Mitte Mai von Rat und EP unterzeichnet und am 30. Mai im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Er tritt 20 Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Pressemitteilung des Rats:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/04/25-mobile-connectivity-5g-technology/>

## **RAT VERABSCHIEDET VERORDNUNG FÜR PREISOBERGRENZEN AUF DEM ROAMING-VORLEISTUNGSMARKT**

Der Rat verabschiedete am 25.04.2017 nach Zustimmung des EP Anfang April (EB 07/17) den zwischen Parlament, Rat und Kommission verhandelten Kompromiss über die Preisobergrenzen auf den Roaming-Vorleistungsmärkten. Dabei geht es um die Preise, die sich die Betreiber gegenseitig in Rechnung stellen, wenn ihre Kunden andere Netze in der EU und dem EWR (Island, Liechtenstein und Norwegen) nutzen. Mit der Verabschiedung der Verordnung ist der letzte Schritt vor Abschaffung der Roaming-Gebühren ab dem 15.06. getan.

Pressemitteilung des Rates:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/04/25-free-roaming-from-june/>

Verordnung des EP:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-7-2017-INIT/de/pdf>

## **EP BESCHLIESST BERICHTSENTWURF ZUR ANGLEICHUNG DER MEHRWERTSTEUER FÜR E-BOOKS**

Der federführende ECON-Ausschuss im EP hat am 03.05.2017 mit großer Mehrheit die Senkung der Mehrwertsteuer für Online-Publikationen wie E-Books, Zeitungen und Zeitschriften beschlossen. Damit soll es



den Mitgliedstaaten ermöglicht werden, den Steuersatz dieser Online-Medien an das Niveau von traditionellen Printmedien anzugleichen. Zuvor hatte die Kommission ihren Gesetzesvorschlag im Dezember vergangenen Jahres veröffentlicht (EB 19/16). Derzeit müssen Online-Publikationen in der EU mit dem Standard-Mehrwertsteuersatz von mindestens 15 % von den Mitgliedstaaten besteuert werden. Bei Print-Publikationen liegt die Rate dagegen bei lediglich 5 %, in einigen Fällen sogar bei 0 %. Auf Publikationen mit überwiegendem Musik- oder Videoinhalt sowie auf Musik und Videos selbst muss aber laut Entwurf weiterhin die Standard-Mehrwertsteuer erhoben werden. Berichterstatter war Tom Vandenkendelaere (EPP/BE). Das Plenum des EP soll sich am 31.05.2017 mit dem Thema befassen.

Pressemitteilung des EP (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/news-room/20170502IPR73133/meps-vote-to-lower-vat-on-e-books-aligning-them-with-printed-books>

### **EUGH: STREAMING DIGITALER INHALTE OHNE ZUSTIMMUNG DES RECHTEINHABERS VERSTÖSST GEGEN URHEBERRECHT**

Am 26.04.2017 entschied der EuGH, dass der Verkauf eines Medienabspielers, mit dem kostenlos auf einem Fernsehbildschirm rechtswidrig zugängliche Filme aus dem Internet angesehen werden können, eine Urheberrechtsverletzung darstellt. So sei Streamen digitaler Inhalte mit diesen Geräten ohne Zustimmung des Rechteinhabers nicht vom Vervielfältigungsrecht ausgeschlossen. Auch sei der Verkauf eines multimedialen Medienabspielers laut EuGH-Urteil eine „öffentliche Wiedergabe“ im Sinne der Urheberrechtsrichtlinie 2001/29/EG, da die Add-ons den Zugang zu illegal ins Netz gestellten geschützten Werken ermöglichen, die sonst von der Öffentlichkeit nicht ohne Weiteres zu finden seien. Der Begriff der öffentlichen Wiedergabe müsse mit Blick auf das Hauptziel der Richtlinie, die Gewährleistung eines hohen Urheberrechtsschutzes, weit ausgelegt werden. Demnach liege es im Ermessen des Rechteinhabers, ob er die öffentliche Wiedergabe erlaube oder untersage. Das Streaming digitaler Inhalte ohne Zustimmung des Rechteinhabers stelle demzufolge eine Urheberrechtsverletzung dar.

Der dem EuGH-Verfahren zugrunde liegende konkrete Fall betraf eine niederländische Firma, die Multimediaboxen für Fernseher mit vorinstallierten Add-ons zum kostenlosen Abrufen gewünschter Inhalte ermöglicht. Das Gerät wird insbesondere damit beworben, den kostenlosen und einfachen Abruf von ohne Erlaubnis der Rechteinhaber im Internet zugänglichen Bild- und Tonmaterial zu ermöglichen. Dagegen hatte eine niederländische Stiftung unter Verweis auf das niederländische Urheberrechtsgesetz, das die Urheberrechtsrichtlinie 2001/29 umsetzt, geklagt.

Pressemitteilung des EuGH:

<http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2017-04/cp170040de.pdf>